## KJV Vernehmlassungsvorlage

Entwurf	Kommentar
Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV)	
(vom)	
Der Regierungsrat,	
gestützt auf das Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017,	
beschliesst:	
1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	
Vollzug	
§ 1. <sup>1</sup> Das Amt für Jugend und Berufsberatung (Amt) vollzieht das Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 (KJG, LS 852.2) und diese Verordnung, soweit nicht Dritte zuständig sind.	Für den Vollzug des KJG und der Verordnung wird das Amt für Jugend und Berufsberatung (Amt) als zuständig erklärt.
<sup>2</sup> Verfügungen des Amts können schriftlich oder elektronisch über ein Webportal eröffnet werden. Elektronisch eröffnete Verfügungen des Amts bedürfen keiner Unterschrift.	Das Amt plant, den Vollzug der Verordnung möglichst vollständig elektronisch über eine Applikation (inkl. Webportal) abzuwickeln. Bei digitalen Verfahren soll auf das Erfordernis der Unterzeichnung der Verfügungen verzichtet werden.
<sup>3</sup> Die elektronische Verfügung gilt als zugestellt, wenn die Verfügung im Webportal in den Zugriffsbereich der Verfügungsadressatin bzw. des Verfügungsadressaten gelangt.	Wenn das Amt die von seinen zuständigen Stellen autorisierte Verfügung auf das Webportal stellt, erhält die Verfügungsadressatin bzw. der Verfügungsadressat, in der Regel Anbietende von ergänzenden Hilfen zur Erziehung (die bzw. der von der Trägerschaft dafür autorisierte und auf dem Webportal registrierte Nutzerin bzw. Nutzer), eine sogenannte Notification (z.B. eine Meldung per E-Mail, dass eine Verfügung auf dem Webportal eingegangen ist). Ein unveränderbarer und elektronisch protokollierter Zeitstempel ist vom Amt abrufbar und zeigt an, wann die Verfügung in den Zugriffsbereich der Verfügungsadressatin bzw. des Verfügungsadressaten gelangt ist.
<sup>4</sup> Das Amt stellt die Webapplikation zur Verfügung.	Das Amt stellt über das Internet die Applikation u.a. für das Einreichen von Gesuchen, Korrespondenz mit dem Amt und das Stellen von Rechnungen zur Verfügung.

Begriffe		
§ 2. In dieser Verordnung bedeuten:  Leistungsbeziehende: Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die gemäss § 3 Abs. 1 und 2 KJG eine ergänzende Hilfe zur Erziehung beziehen.	§ 3 Abs. 1 KJG gewährt Kindern und Jugendlichen mit (zivilrechtlichem) Wohnsitz im Kanton Zürich einen Anspruch auf ergänzende Hilfen zur Erziehung nach KJG. In § 3 Abs. 2 KJG erweitert der Gesetzgeber den Anspruch ausnahmsweise auf (junge) Erwachsene. In § 3 KJV wird definiert, in welchen Fällen Erwachsene	
	ergänzende Hilfen zur Erziehung nach KJG beziehen können. Zwecks sprachlicher Vereinfachung wird – anstelle der jeweiligen Erwähnung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen je in der geschlechtergerechten Form – die Abkürzung Leistungsbeziehende eingeführt.	
Leistungserbringende:	Anbietende von ergänzenden Hilfen zur Erziehung, die im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem Amt Leistungen nach KJG erbringen.	Mit dem KJG hat der Gesetzgeber der Absicht Ausdruck verschafft, zugunsten einer verlässlichen Leistungs- und Versorgungssteuerung die Versorgung des Kantons Zürich mit einem bedarfsgerechten Angebot an ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Rahmen von mehrjährigen Leistungsvereinbarungen mit bewährten Leistungserbringenden sicherzustellen. Nur ausnahmsweise sollen Leistungen bei Anbietenden ohne Leistungsvereinbarung bezogen werden, beispielsweise, wenn ein Platz in einer spezialisierten Einrichtung benötigt wird und ein entsprechendes Angebot mit Leistungsvereinbarung nicht vorhanden ist. Oder wenn Einrichtungen mit Leistungsvereinbarung ausgelastet sind und aus Gründen der Dringlichkeit mit der Umsetzung einer Kindesschutzmassnahme nicht zugewartet werden kann und deshalb ein Platz in einer Einrichtung ohne Leistungsvereinbarung bezogen werden muss.
		Anbietende von ergänzenden Hilfen zur Erziehung mit Leistungsvereinbarung mit dem AJB erbringen ihre Leistungen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. Der Begriff Leistungserbringende wird eingeführt, um transparent zu machen, welche Bestimmungen ausschliesslich für Anbietende von ergänzenden Hilfen zur Erziehung mit Leistungsvereinbarung gelten.
		Auch Anbietende von ergänzenden Hilfen zur Erziehung ohne Leistungsvereinbarung erbringen Leistungen nach KJG bzw. Leistungen, die nach KJG finanziert werden. Ihre Leistungserbringung erfolgt indes nicht im Rahmen einer mehrjährigen Verpflichtung, sondern einzelfall- bzw. ausnahmsweise. Eine bei Anbietenden von ergänzenden Hilfen zur Erziehung ohne Leistungsvereinbarung bestellte Leistung wird nach den im Einzelfall zwischen den Parteien vereinbarten Regeln und Tarifen abgegolten.
Dauer des Anspruchs		

§ 3. <sup>1</sup> Der Anspruch auf ergänzende Hilfen zur Erziehung besteht über die Volljährigkeit hinaus bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn der Leistungsbezug	Der Anspruch auf ergänzende Hilfen zur Erziehung besteht gemäss § 3 Abs. 1 KJG grundsätzlich bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Die ergänzende Hilfe zur Erziehung muss zu diesem Zeitpunkt ordentlicherweise abgeschlossen sein. Im Einzelfall kann das Andauern einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung über die Volljährigkeit hinaus jedoch sinnvoll sein.
	Das vorgesehene definitive Ende des Anspruchs mit Vollendung des 25. Altersjahres orientiert sich an der Altersgrenze gemäss der Jugendstrafgesetzgebung und der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE, LS 851.15).
a. vor dem vollendeten 18. Altersjahr begonnen hat und	Ein Anspruch auf ergänzende Hilfen zur Erziehung über die Volljährigkeit hinaus längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres besteht dann, wenn mit dem Bezug der ergänzenden Hilfe zur Erziehung vor dem Erreichen der Volljährigkeit begonnen wurde und ein Abschluss der ergänzenden Hilfe zur Erziehung im Zeitpunkt der Volljährigkeit noch nicht sinnvoll ist bzw. ein Abschluss der ergänzenden Hilfe zur Erziehung im Zeitpunkt der Volljährigkeit den Erfolg bzw. die Nachhaltigkeit des bisherigen Leistungsbezugs gefährden würde. Das Andauern einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung kann beispielsweise bis zum Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II angezeigt sein.
<ul> <li>zur Sicherstellung seiner nachhaltigen Wirkung erst nach Vollendung des 18. Altersjahres abgeschlossen werden kann.</li> </ul>	
<sup>2</sup> Beginnt der Leistungsbezug gemäss Abs. 1 mit Heim- oder Familienpflege, kann er nach Vollendung des 18. Altersjahres im Rahmen einer sozialpädagogischen Familienhilfe abgeschlossen werden.	Regelmässig ergibt sich bei Leistungsbeziehenden im Übergang in ein eigenständiges Leben die Situation, dass sie aufgrund ihrer persönlichen Entwicklung die stationäre Unterbringung nicht mehr benötigen, aber doch noch nicht soweit sind, ihr Leben ohne sozialpädagogische Unterstützung eigenständig führen zu können. In solchen Fällen soll es möglich sein, den begonnen Leistungsbezug in einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung von geringerer Betreuungsintensität fortzusetzen und abzuschliessen.
Angebote ergänzender Hilfen zur Erziehung	Der Angebotskatalog umfasst die Leistungen, auf die nach der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung des Kantons Zürich ein Anspruch bestehen kann (vgl. § 2 i.V.m. § 3 KJG). Es handelt sich nicht um einen abschliessenden Katalog an möglichen ergänzenden Hilfen zur Erziehung.

a. Sozialpädagogische Familienhilfe	
§ 4. Das Angebot umfasst im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe:	
a. sozialpädagogische Familienbegleitung,	Bei der sozialpädagogischen Familienbegleitung handelt es sich um aufsuchende sozialpädagogische Arbeit im vertrauten Umfeld der betroffenen Familie zur Sicherstellung und Förderung des Kindeswohls insbesondere durch Befähigung der Eltern und weiterer Erziehungsberechtigter, die sich im Haushalt der Eltern an der Betreuung der Leistungsbeziehenden beteiligen. Auch bei Pflegekindern kann der Bedarf für sozialpädagogische Familienbegleitung in Zusammenhang mit dem Umgang mit der Herkunftsfamilie gegeben sein. Die Familienbegleitung kann beispielsweise auch als sozialpädagogische Intensivabklärung erfolgen. Intensivabklärungen werden in der Regel von der KESB angeordnet und dienen einer umfassenden Abklärung der Lebenssituation der Leistungsbeziehenden und der Erziehungskompetenz der Eltern. Auch eine Rückplatzierung in die Herkunftsfamilie kann als sozialpädagogische Familienbegleitung erfolgen.
b. sozialpädagogische Einzelbegleitung.	Als sozialpädagogische Einzelbegleitung gilt die aufsuchende sozialpädagogische Arbeit im vertrauten Umfeld der Leistungsbeziehenden zu ihrer Unterstützung insbesondere durch Ressourcenerschliessung, Vernetzung und Stärkung der Eigenverantwortung.
b. Familienpflege	
§ 5. Das Angebot umfasst im Bereich der Familienpflege:	Als Familienpflege gilt der Aufenthalt von Leistungsbeziehenden in Pflegefamilien (vgl. Art. 4 ff. der
a. Familienpflege,	Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern [PAVO, SR 211.222.338]). Bei de Betreuung in einem Familienpflegeangebot steht der familiäre Rahmen und die Beständigkeit der Betreuumit Blick auf die betreuenden Personen im Vordergrund.
b. Betreuung und Wohnen in der bisherigen Pflegefamilie über das vollendete 18. Altersjahr hinaus.	Es kann vorkommen, dass Leistungsbeziehende bei Vollendung des 18. Altersjahres noch nicht in der Lage sind, ohne unterstützende Betreuung ihr Leben zu führen und selbständig zu wohnen. In diesen Situationen kann die Fortführung der Betreuung durch die bisherigen Pflegeeltern sinnvoll sein.
c. Dienstleistungsangebote in der Familienpflege	

§ 6. Das Angebot umfasst im Bereich der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege:	Zur Unterstützung der Familienpflege gibt es verschiedene Dienstleistungen (vgl. Art. 20a PAVO). § 6 zählt die einzelnen Dienstleistungen auf, die beansprucht werden können.
a. Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien,	Die Vermittlung von Pflegeplätzen beinhaltet das Suchen von potenziellen Pflegeeltern, die u.a. persönlich und erzieherisch für diese Funktion geeignet sind. Dabei werden potenzielle Pflegeeltern über ihre zukünftige Aufgabe informiert und auf diese vorbereitet. Im Weiteren gehört zur Vermittlung von Pflegeplätzen die Bewirtschaftung eines Pools interessierter, möglicherweise geeigneter Pflegeeltern. Schliesslich beinhaltet die Vermittlungstätigkeit die Vermittlung eines konkreten Pflegeplatzes für ein konkretes Pflegekind (Einzelfallvermittlung). Dazu gehört in der Regel auch die Beratung von Organisationen, Herkunftsfamilien und der Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bzw. der im Auftrag der KESB tätigen Mandatspersonen im Auswahl- und Platzierungsprozess. Ziel ist es, für ein Pflegekind die bestmögliche Pflegefamilie zu finden.
b. sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen,	Im Rahmen der sozialpädagogischen Begleitung eines Pflegeverhältnisses werden die Pflegefamilie und Leistungsbeziehende bei Bedarf durch Fachpersonen unterstützt und begleitet. Ziel ist die Stabilisierung des Pflegeverhältnisses und die Förderung eines möglichst positiven Verlaufs der Platzierung.
c. Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern.	Mit Hilfe von Aus- und Weiterbildungen sollen Pflegeeltern dabei unterstützt werden, die Entwicklung der Leistungsbeziehenden bestmöglich zu begleiten und zu fördern und Sicherheit in ihrer Rolle als Pflegeeltern zu gewinnen.
d. Heimpflege	
§ 7. Das Angebot umfasst im Bereich der Heimpflege:	In Heimpflegeangeboten werden Leistungsbeziehende in einem institutionellen Rahmen sozialpädagogisch betreut (vgl. Art. 13 ff. PAVO).
a. betreutes Wohnen,	Beim betreuten Wohnen handelt es sich um Betreuung, Unterstützung und Förderung, die grundsätzlich vollzeitlich erfolgt, mit Ausnahme der Zeit, während der die Leistungsbeziehenden andernorts (z.B. in der Schule bzw. anlässlich von Besuchswochenenden durch ihre Eltern) betreut werden.

b.	begleitetes	Wohnen,
----	-------------	---------

Im Gegensatz zum betreuten Wohnen werden im begleiteten Wohnen Leistungsbeziehende mit einem relativ hohen Mass an Selbstständigkeit und Eigenverantwortung unterstützt und begleitet. Die Leistungsbeziehenden absolvieren in der Regel eine berufliche Grundbildung oder gehen einer Beschäftigung im 1. bzw. 2. Arbeitsmarkt nach. Weiter fällt unter das begleitete Wohnen die Betreuung von Leistungsbeziehenden in internatsähnlichen Strukturen (vgl. Erläuterungen zu § 15 Abs. 5).

 agogisch gestaltete Beschäftigung in einem Angebot des betreuten Wohnens zusammen mit einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung, Voraussetzung für den Bezug einer der in lit. c-e beschriebenen Angebote ist immer der Bedarf eines Kindes oder von Jugendlichen für eine ergänzende Hilfe zur Erziehung. Wenn Kinder oder Jugendliche eine ergänzende Hilfe zur Erziehung nach KJG beziehen, können sie bei Bedarf zusätzlich ein Angebot gemäss lit. c-e beziehen.

Die in lit. c-e beschriebenen Angebote agogisch gestaltete Beschäftigung, agogisch gestaltete Bildung in beruflicher Praxis und Tageswohnen sind auf Leistungsbeziehende zugeschnitten, die im Rahmen dieser Leistungen auf intensive Unterstützung, wie sie im betreuten Wohnen erfolgt, angewiesen sind. Im konkreten Fall können auch Leistungsbeziehende agogisch gestaltete Beschäftigung oder agogisch gestaltete Bildung in beruflicher Praxis beziehen, die sich aufgrund ihrer Entwicklung nicht mehr im betreuten Wohnen aufhalten, sondern ins begleitete Wohnen wechseln konnten, aber mit Bezug auf die agogisch gestaltete Beschäftigung oder agogisch gestaltete Bildung in beruflicher Praxis weiterhin auf intensive Unterstützung angewiesen sind. Genauso denkbar ist, dass Leistungsbeziehende in einer Pflegefamilie leben und im Heimpflegeangebot agogisch gestaltete Beschäftigung oder agogisch gestaltete Bildung in beruflicher Praxis in Anspruch nehmen. Agogisch gestaltete Beschäftigung findet in den den Heimpflegeangeboten angegliederten Trainings- und Orientierungswerkstätten und Berufsbildungswerkstätten statt. Agogisch gestaltete Bildung in beruflicher Praxis erhalten die Leistungsbeziehenden in den Berufsbildungswerkstätten, das kann beispielsweise in einem dem Heimpflegeangebot angegliederten Maler- oder Schreinereibetrieb sein. Dort absolvierenden die Leistungsbeziehenden eine berufliche Grundbildung. In diesen Angeboten erhalten Leistungsbeziehende aufgrund ihres besonderen Bedarfs zusätzlich zur sozialpädagogischen Begleitung intensive agogische Unterstützung u.a. zur Weiterentwicklung von Sozialkompetenzen, zur Schliessung allfälliger schulischer Wissenslücken beispielsweise bei Jugendlichen, die die Schule abgebrochen haben, bei der Berufsfindung und/oder zum Erlernen beruflicher Grundfähigkeiten. Bei der agogisch gestalteten Beschäftigung handelt es sich nicht um Volksschul- oder Berufsfachschulunterricht oder Unterricht einer anderen Bildungsstufe.

d. agogisch gestaltete Bildung in beruflicher Praxis in einem Angebot des betreuten Wohnens zusammen mit einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung,	In diesen Angeboten erhalten Leistungsbeziehende, die ihre Berufsbildung nicht in einem Ausbildungsbetrieb des 1. Arbeitsmarktes absolvieren können, zusätzlich zur sozialpädagogischen Betreuung die für sie nötige intensive agogische Unterstützung, um im Heimpflegeangebot erfolgreich ihre berufliche Grundbildung (EFZ, EBA) oder eine praktische Ausbildung (PrA) nach INSOS abschliessen zu können.
e. Tageswohnen in einem Angebot des betreuten Wohnens.	Beim Tageswohnen handelt es sich um betreutes Wohnen ohne Übernachtung im Heimpflegeangebot. Die Klientinnen und Klienten des Tageswohnens sind in der Lage, selbstständig oder in ihrer Herkunftsfamilie bzw. ausserhalb eines Heimpflegeangebots zu übernachten. Aber sie benötigen tagsüber die sozialpädagogische Unterstützung eines betreuten Wohnens. Daneben beziehen sie in der Regel agogisch gestaltete Beschäftigung oder agogisch gestaltete Bildung in beruflicher Praxis.
2. Abschnitt: Melde- und Bewilligungspflichten	
A. Dienstleistungsangebote in der Familienpflege und sozialpädagogische Familienhilfe	
Meldepflicht	
§ 8. ¹Wer Sitz bzw. Wohnsitz im Kanton hat und eine Leistung im Sinne von § 7 KJG anbietet, meldet dies dem Amt.	Gemäss § 7 Abs. 1 KJG ist gegenüber der Direktion meldepflichtig, wer Dienstleistungen in der Familienpflege gemäss Art. 20a PAVO oder sozialpädagogische Familienhilfe anbietet. Gemäss § 1 vollzieht innerhalb der Bildungsdirektion das AJB die Verordnung, somit ist das AJB zuständig für die Entgegennahme der Meldung und die Aufsicht über die meldepflichtigen Anbieterinnen bzw. Anbieter mit (Haupt-)Sitz oder Wohnsitz im Kanton Zürich (vgl. Art. 2 Abs. 1 PAVO). Die Meldepflicht gemäss Art. 20a PAVO gilt unabhängig davon, ob für die Dienstleistung in der Familienpflege ein Entgelt bezahlt wird und ob die Platzierung durch eine Behörde oder die Eltern erfolgt. Gemäss Art. 20b Abs. 2 PAVO muss die Meldung spätestens drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Dieselbe Frist gilt gemäss § 7 Abs. 2 KJG auch für Anbietende sozialpädagogischer Familienhilfe.
	Erbringt dieselbe Trägerschaft sowohl Dienstleistungen in der Familienpflege gemäss Art. 20a PAVO als auch sozialpädagogische Familienhilfe, ist sie für beide Tätigkeiten einzeln meldepflichtig. Nicht der Meldepflicht als Anbieterin bzw. Anbieter von sozialpädagogischer Familienhilfe unterliegt, wer sozialpädagogische

Familienhilfe zur Begleitung von Pflegeverhältnissen anbietet, da diese Leistung als Dienstleistung in der Familienpflege gilt (Art. 20a Bst. b PAVO). Auch Anbietende von Heimpflegeleistungen, die Dienstleistungen in der Familienpflege oder sozialpädagogische Familienhilfe anbieten, unterstehen zusätzlich zur Bewilligungspflicht gemäss § 9 KJG der Meldepflicht gemäss § 7 KJG. Aus den Erläuterungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zu den revidierten Bestimmungen der Pflegekinderverordnung (Erläuterungen zur PAVO) geht hervor, dass der Bundesrat die Meldepflicht von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege für private Organisationen und Einzelpersonen eingeführt hat. Das hat zur Folge, dass öffentlich-rechtliche Anbietende wie Gemeinden oder der Kanton (nicht aber beispielsweise öffentlich-rechtliche Anstalten oder Stiftungen) von der Meldepflicht ausgenommen sind. Aufgrund des Verweises in § 7 Abs. 2 KJG gilt dies auch für die sozialpädagogische Familienhilfe.

<sup>2</sup> Die Anbieterin bzw. der Anbieter reicht mit der Meldung die Unterlagen gemäss Art. 20b Abs. 1 Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) ein. Als Strafregisterauszug gemäss Art. 20b Abs. 1 Bst. c PAVO ist je ein aktueller Privat- und Sonderprivatauszug einzureichen bzw. zu überprüfen. Die Meldung der Anbieterin oder des Anbieters muss gemäss Art. 20b Abs. 1 PAVO mindestens zu den folgenden Punkten die nötigen Angaben bzw. Belege enthalten: Zweck und rechtliche Form sowie, wenn es sich um eine juristische Person handelt, Statuten und Organe (Bst. a), Personalien der mit den Dienstleistungen betrauten Personen und deren beruflichen Qualifikationen (Bst. b), Strafregisterauszug der geschäftsführenden Personen und deren Erklärung, wonach die mit den Dienstleistungen betrauten Personen bei Stellenantritt sowie während der Dauer des Anstellungsverhältnisses jährlich entsprechend überprüft werden (Bst. c), Konzept für die angebotenen Dienstleistungen, wobei insbesondere darzulegen ist, dass genügend personelle und finanzielle Mittel für die Dienstleistungen vorhanden sind (Bst. d) und detaillierte Angaben zu den Tarifen für die angebotenen Dienstleistungen (Bst. e). Dieselbe Anbieterin bzw. derselbe Anbieter von sozialpädagogischer Familienhilfe bzw. Dienstleistungen in der Familienpflege kann verschiedene Leistungen anbieten. Das Konzept muss deshalb über sämtliche angebotenen Leistungen Auskunft geben. Sofern eine Vermittlung oder Begleitung von Pflegeplätzen gemäss Art. 20a Bst. a oder b PAVO angeboten wird, muss aus den Angaben zu den Tarifen insbesondere auch hervorgehen, welcher Teil des Tarifs der Pflegefamilie zukommt und welcher Teil bei der Anbieterin bzw. beim Anbieter der Dienstleistung in der Familienpflege verbleibt.

Ein Auszug aus dem Strafregister ist u.a. in Form des Privat- und des Sonderprivatauszuges möglich. Beide Auszüge enthalten unterschiedliche Angaben, deren Kenntnis zum Schutz der Leistungsbeziehenden wichtig ist. Abs. 2 präzisiert deshalb, dass mit der Meldung sowohl der Privat- als auch der Sonderprivatauszug der

§ 10. <sup>1</sup> Bewilligungspflichtig ist die Aufnahme von bis zu fünf Leistungsbeziehenden für	§ 10 Abs. 1 regelt gestützt § 8 Abs. 3 lit. a KJG, bis zu welcher Zahl betreuter Leistungsbeziehender eine Bewilligung zur Familienpflege erforderlich ist. Eine Bewilligung zur Betreuung von Leistungsbeziehenden
Bewilligungspflicht	
B. Familienpflege	
d. Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Leben der Leistungsbeziehenden haben, sowie deren Meinung zu diesen Entscheidungen.	leistungserbringenden Mitarbeiter während der Dauer der Begleitung auszuwechseln. Für die betroffenen Leistungsbeziehenden könnte dies aufgrund des aufgebauten Vertrauensverhältnisses und des mit dem Wechsel zu einer neuen Person verbundenen Vertrauensverlustes einschneidend sein.
c. besondere Vorkommnisse,	Als Beispiel für Entscheidungen gemäss lit. d wäre der Entscheid einer bzw. eines Anbietenden von sozialpädagogischer Familienhilfe denkbar, die leistungserbringende Mitarbeiterin bzw. den
b. Art und Dauer der bezogenen Leistung,	Einfluss auf das Leben der Leistungsbeziehenden haben, sowie deren Meinung zu diesen Entscheidungen.
a. Personalien der Leistungsbeziehenden und deren Eltern,	Dabei handelt es sich um die Personalien der unterstützten Leistungsbeziehenden und deren Eltern, Art und Dauer der bezogenen Leistung, besondere Vorkommnisse und Entscheidungen, die einen wesentlichen
§ 9. Die von Anbietenden sozialpädagogischer Familienhilfe gemäss Art. 20d PAVO zu führenden Verzeichnisse über die Leistungsbeziehenden enthalten wenigstens die folgenden Angaben:	Gemäss § 7 Abs. 2 KJG sind Art. 20b–f PAVO auf die sozialpädagogische Familienhilfe sinngemäss anzuwenden. § 9 präzisiert, was dies in Zusammenhang mit den von den Anbietenden zu führenden Verzeichnissen bedeutet, d.h. welche Angaben die Verzeichnisse von Anbietenden sozialpädagogischer Familienhilfe enthalten müssen.
Verzeichnisse	
	Die betreffenden Auszüge müssen aktuell, d.h. nicht älter als drei Monate alt sein. Die Aufsichtsbehörde kann auch für die jährliche Aufsicht (zusätzlich zu den jährlich zu überprüfenden Verzeichnissen) Unterlagen verlangen (Art. 20e Abs. 1 PAVO). Wesentliche Änderungen müssen die Anbietenden gemäss Art. 20c Abs. 1 PAVO unverzüglich und unaufgefordert der Aufsichtsbehörde melden, wobei in Art. 20c Abs. 2 PAVO die wichtigsten der meldepflichtigen Änderungen aufgezählt sind.
	geschäftsführenden Personen einzureichen ist, und dass für die dienstleistungserbringenden Personen sowohl der Privat- als auch der Sonderprivatauszug überprüft werden muss.

benötigen andere Personen als die Eltern, wenn sie bis zu fünf Leistungsbeziehende mehr als 60 Stunden pro Woche oder mindestens drei Nächte pro Woche aufnehmen. Die Bewilligungspflicht gilt auch für die Aufnahme durch Verwandte und Bekannte, welche die PAVO nicht von der Bewilligungspflicht ausnimmt. Auch einer Einzelperson kann eine Bewilligung ausgestellt werden. Paare, die im gleichen Haushalt leben, müssen aber immer gemeinsam eine Bewilligung beantragen. Sie gelten zusammen als Pflegeeltern bzw. Pflegefamilie und müssen grundsätzlich beide die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung erfüllen. Die nötige Zeit für die Betreuung der Leistungsbeziehenden können sie jedoch gemeinsam aufbringen. Ebenso kann z.B. eine aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkte Betreuungsfähigkeit des eines Pflegeelternteils (Art. 5 Abs. 1 PAVO) durch den anderen ausgeglichen werden.

Nach Art. 5 Abs. 1 PAVO müssen Pflegeeltern aufgrund ihrer Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischen Eignung für die Pflege, Erziehung und Ausbildung der jeweiligen leistungsbeziehenden Person Gewähr bieten, und die Aufnahme von Leistungsbeziehenden darf das Wohl anderer im Haushalt der Pflegefamilie lebender Kinder und Jugendlicher nicht gefährden. Dies bedingt unter anderem, dass die zeitliche Verfügbarkeit der Pflegeeltern den Bedürfnissen der aufzunehmenden Leistungsbeziehenden gerecht wird. Vor dem

Nach Art. 5 Abs. 1 PAVO müssen Pflegeeltern aufgrund ihrer Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischen Eignung für die Pflege, Erziehung und Ausbildung der jeweiligen leistungsbeziehenden Person Gewähr bieten, und die Aufnahme von Leistungsbeziehenden darf das Wohl anderer im Haushalt der Pflegefamilie lebender Kinder und Jugendlicher nicht gefährden. Dies bedingt unter anderem, dass die zeitliche Verfügbarkeit der Pflegeeltern den Bedürfnissen der aufzunehmenden Leistungsbeziehenden gerecht wird. Vor dem Hintergrund, dass für jede leistungsbeziehende Person einzeln vor der Aufnahme die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zu prüfen sind, kann es sein, dass im Einzelfall aufgrund der bereits bestehenden Pflegeverhältnisse eine Bewilligung abgelehnt wird, obwohl die Obergrenze von fünf Leistungsbeziehenden nicht erreicht ist. Beim Entscheid über die nötige Zeit ist unter anderem zu berücksichtigen, dass die Betreuung und Erziehung von Leistungsbeziehenden im Vorschulalter sowie von Leistungsbeziehenden mit einer körperlichen bzw. psychischen Beeinträchtigung (z.B. Trauma) besonders zeitintensiv sein kann. Im Unterschied zu den Vorschriften für Kindertagesstätten (Kitas) und Tagesfamilien wird der Aufwand für die Betreuung von Säuglingen nicht mit einem bestimmten Faktor gewichtet, sondern muss im Einzelfall ermittelt werden. Es ist mit Blick auf sämtliche Bedürfnisse der jeweiligen leistungsbeziehenden Person und nicht nur deren Alter zu entscheiden, ob die Pflegeeltern eine angemessene Betreuung gewährleisten können, ohne das Wohl der bereits bei ihnen lebenden Kinder bzw. Jugendlichen zu gefährden. Deshalb muss insbesondere bei längerfristigen Platzierungen auch die Geschwisterkonstellation beachtet werden.

- a. mehr als 60 Stunden pro Woche oder
- b. mehr als drei Nächte pro Woche.

Massgeblich sind die Anzahl Stunden und die Anzahl Nächte, während denen für eine leistungsbeziehende Person Betreuung angeboten wird. Die Betreuung muss dabei nicht ununterbrochen erfolgen, sondern entscheidend ist die gesamte Betreuungszeit innerhalb einer Woche.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Art. 16a Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Abs. 3 PAVO entfällt die Bewilligungspflicht gemäss Abs. 1, wenn die Betreuung innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten die folgenden Grenzen nicht überschreitet:

- a. 30 Tage bei entgeltlicher Betreuung,
- b. 90 Tage bei unentgeltlicher Betreuung.

<sup>3</sup> In Abweichung von Abs. 1 dürfen mehr als fünf Leistungsbeziehende aufgenommen werden, wenn Geschwister von bereits in der Pflegefamilie betreuten Leistungsbeziehenden aufgenommen werden. Abs. 2 grenzt die bewilligungspflichtige Familienpflege von kurzfristiger, nicht unter die Bewilligungspflicht fallender Betreuung ab. Gemäss Art. 4 Abs. 1 PAVO ist die Betreuung nicht bewilligungspflichtig, wenn sie während höchstens eines Monats entgeltlich bzw. höchstens dreier Monate unentgeltlich geleistet wird. In der Verordnung wird präzisiert, dass nicht die ununterbrochene Betreuung während eines bzw. dreier Monate massgeblich ist, sondern die Betreuung für die entsprechende Dauer innerhalb eines Jahres. Die Bewilligungspflicht besteht, wenn sich die entgeltliche Betreuung auf mehr als 30 Tage bzw. die unentgeltliche Betreuung auf mehr als 90 Tage verteilt, was auch dann gilt, wenn die Aufnahme vorwiegend über Nacht erfolgt.

Ist zunächst von der Dauer her eine nicht bewilligungspflichtige Betreuung geplant, zeichnet sich jedoch später ab, dass der zeitliche Umfang gemäss Art. 4 Abs. 1 PAVO und § 10 Abs. 2 überschritten wird, müssen die Pflegeeltern umgehend eine Bewilligung beantragen.

Die zeitlichen Grenzen gemäss Art. 4 Abs. 1 PAVO und § 10 Abs. 2 gelten nicht für Leistungsbeziehende, die in einem Heimpflegeangebot leben und Ferien oder regelmässig Wochenenden bei Pflegefamilien (sogenannte Kontaktfamilien) verbringen. Diese Art von Betreuung ist gemäss Art. 16a Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Abs. 3 PAVO stets bewilligungspflichtig. Hingegen untersteht die Betreuung von Jugendlichen im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen, Au-Pair-Einsätzen und vergleichbaren Aufenthalten ausserhalb des Elternhauses, die nicht behördlich angeordnet werden, gemäss Art. 1 Abs. 4 PAVO unabhängig von der Betreuungsdauer keiner Bewilligungspflicht, wobei diese Ausnahme gemäss den Erläuterungen zur PAVO nicht für alle Kinder und Jugendlichen, sondern nur für Jugendliche ab dem mittleren Teenageralter gilt.

Ausnahmen von der Regel gemäss Abs. 1 sind möglich, wenn Geschwister von bereits in der Pflegefamilie betreuten Leistungsbeziehenden nicht von ihren Eltern betreut werden können und die Pflegefamilie geeignet ist, diese aufzunehmen, obwohl in der Folge mehr als fünf Leistungsbeziehende bei ihr leben. Es entspricht in der Regel dem Kindeswohl, dass Geschwister, auch wenn sie nicht von ihren Eltern betreut werden, gemeinsam aufwachsen können (vgl. auch Ziff. 22 der Guidelines for the Alternative Care of Children, Resolution Nr. 64/142 der UNO-Generalversammlung, verabschiedet am 24. Februar 2010). Zudem gibt es Umstände, die den Betreuungsaufwand für Geschwister reduzieren können. Eine Ausnahme im Sinne von

	Abs. 2 darf aber nur bewilligt werden, wenn die Pflegeeltern über die nötige Zeit für die Betreuung der Anzahl Leistungsbeziehender und die mit Blick auf deren Bedürfnisse nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
Persönliche Eignung	Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 PAVO ist zu ermitteln, ob die Pflegeeltern aufgrund ihrer Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischen Eignung für die Pflege, Erziehung und Ausbildung der leistungsbeziehenden Person Gewähr bieten können, d.h. in der Lage sind, die leistungsbeziehende Person in ihrer emotionalen, sozialen, intellektuellen und körperlichen Entwicklung zu fördern.
§ 11. ¹Die Pflegeeltern reichen mit dem Bewilligungsgesuch und danach jährlich folgende Auszüge aus dem Strafregister ein:	Gemäss § 11 sind von den Pflegeeltern zudem zwecks Überprüfung der persönlichen Eignung Strafregister- und Betreibungsregisterauszüge einzureichen.
	Die persönliche Eignung der Pflegeeltern kann aber auch aus Gründen, die sich nicht anhand des Straf- und Betreibungsregisters überprüfen lassen, zu verneinen sein (z.B. instabile Familiensituation, bestehende Kindesschutzmassnahme für eigene Kinder der Pflegeeltern). Bestehen in einem konkreten Fall Anhaltspunkte dafür, sind diese gestützt auf Art. 5 PAVO zu überprüfen. Die persönliche Eignung der Pflegeeltern setzt auch voraus, dass die Pflegeeltern die möglichen Auswirkungen der Aufnahme einer leistungsbeziehenden Person auf die eigene Familie und Bewältigungsstrategien für den Umgang mit Problemen kennen, sich mit der Situation des Pflegekindes auseinandersetzen können und in der Lage sind, sich in Krisen geeignete Unterstützung zu holen.
	Weiter ist gestützt auf Art. 5 PAVO die erzieherische Eignung der Pflegeeltern zu überprüfen. Sie müssen in der Lage sein, neben einer guten Betreuung und Pflege auch eine gute Erziehung und Ausbildung des Pflegekindes entsprechend dessen Bedürfnissen zu gewährleisten.
	Aufgrund der Bedürfnisse der leistungsbeziehenden Person kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass ein Pflegeelternteil über eine besondere Ausbildung (z.B. pflegerischer Art) verfügt oder dass die Pflegeeltern eine geeignete Weiterbildung besuchen. Die Aufsichtsbehörde kann den Pflegeeltern im Einzelfall den Besuch einer solchen Weiterbildung oder z.B. auch eine Supervision vorschreiben, wenn sich eine solche als nötig erweist, damit ihre persönliche bzw. erzieherische Eignung bejaht werden kann; ebenso als Massnahme zur Behebung von Mängeln oder Schwierigkeiten, die im Rahmen der Aufsicht festgestellt werden (Art. 11 Abs. 1 PAVO).

Gemäss Art. 5 PAVO müssen die Pflegeeltern zudem aufgrund ihrer Gesundheit in der Lage sein, Leistungsbeziehende ihren Bedürfnissen entsprechend und falls nötig auch längerfristig zu betreuen und zu begleiten und ihnen die für ihre Entwicklung nötige Stabilität und Aufmerksamkeit zu schenken. Grundsätzlich erfolgt die Überprüfung der Gesundheit mittels Selbstdeklaration (Gesundheitsfragebogen). Im Zweifelsfall, d.h. bei einem Verdacht auf nicht deklarierte Beschwerden oder bei Unklarheit, ob deklarierte Beschwerden mit der Betreuung vereinbar sind, kann die Aufsichtsbehörde ein ärztliches Zeugnis (wenn nötig auch eines Vertrauensarztes) einfordern.

Besondere Anforderungen an die persönliche bzw. erzieherische Eignung der Pflegeeltern können sich insbesondere auch ergeben, wenn sie Leistungsbeziehende in Krisensituationen betreuen. An Pflegeeltern, die um eine "Grundbewilligung" für die Aufnahme von Leistungsbeziehenden zur Krisenpflege im Sinne von Art. 4 Abs. 2 PAVO ersuchen, sind nicht grundsätzlich erhöhte Anforderungen zu stellen. Die möglichen Bedürfnisse von Leistungsbeziehenden in Krisen sind wie auch die denkbaren Krisensituationen äusserst verschieden. Ob die Pflegeeltern über die nötige Eignung zur Betreuung einer bestimmten leistungsbeziehenden Person in der konkreten Krisensituation verfügen, ist zu überprüfen, wenn für das betreffende Pflegeverhältnis zusätzlich zur "Grundbewilligung" im Sinne von Art. 4 Abs. 2 PAVO eine Bewilligung auf den Namen der leistungsbeziehenden Person ausgestellt wird, weil die zeitlichen Grenzen gemäss Art. 4 Abs. 1 PAVO und § 10 Abs. 2 überschritten werden.

Gemäss Art. 5 PAVO sind auch die Hausgenossinnen und -genossen zu prüfen. Als Hausgenossinnen bzw. - genossen gelten alle Personen, die im Haushalt der Pflegeeltern leben oder regelmässig während der Betreuung anwesend sind, sei es tags- oder nachtsüber. Nicht als Hausgenossinnen und -genossen gelten beispielsweise Grosseltern, die gelegentlich anwesend sind. Somit sind auch eigene Kinder oder Tageskinder der Pflegeeltern Hausgenossin bzw. Hausgenosse im Sinne von Art. PAVO.

Hausgenossinnen und -genossen müssen gemäss Art. 5 PAVO aufgrund ihrer Persönlichkeit geeignet sein, mit den Leistungsbeziehenden zusammen zu leben. Dies ist im Rahmen der Bewilligungsabklärungen und allenfalls auch der Aufsicht mittels eines Gesprächs mit den betreffenden Personen und allenfalls anhand von Referenzen zu überprüfen. Weiter darf gemäss Art. 5 PAVO auch die Gesundheit der Hausgenossinnen und -genossen keine Gefährdung des Wohls der Leistungsbeziehenden befürchten lassen, was in gleicher Weise wie bei den Pflegeeltern zu überprüfen ist. Andererseits darf gemäss Art. 5 PAVO die Aufnahme des Pflegekindes das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Leistungsbeziehender nicht gefährden. Es ist deshalb wichtig, dass sie (und andere Hausgenossinnen bzw. Hausgenossen) vorgängig zur Aufnahme einer

	leistungsbeziehenden Person ihre Meinung äussern können und ihre Meinung beim Entscheid über die Bewilligung berücksichtigt wird, was wiederum bedingt, dass sie ausreichend informiert sind. Die Meinung der Hausgenossinnen bzwgenossen ist auf jeden Fall vor der Erteilung der Bewilligung einzuholen. Es kann angezeigt sein, mit ihnen auch im Rahmen der Aufsicht ein Gespräch zu führen.
a. für sich und ihre volljährige Hausgenossinnen und Hausgenossen je einen aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug,	Auch für Hausgenossinnen und -genossen sind regelmässig Strafregisterauszüge einzureichen. Der Privatauszug minderjähriger Hausgenossinnen und Hausgenossen ist allerdings immer leer. Von seiner Einforderung ist deshalb abzusehen. Hingegen ist denkbar, dass der Sonderprivatauszug einen Eintrag enthält. Unverhältnismässig wäre, für alle minderjährige Hausgenossin bzwgenossen, unabhängig von deren Alter, einen Sonderprivatauszug zu verlangen. Stets einzuholen ist der Sonderprivatauszug für Minderjährige, die bei den Pflegeeltern angestellt sind (z.B. Lernende auf dem Bauernhof der Pflegeeltern). Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde im konkreten Einzelfall jederzeit einen Sonderprivatauszug für weitere minderjährige Hausgenossinnen bzwgenossen einfordern, wenn die Umstände eine Überprüfung nahelegen (Art. 5 in Verbindung mit Art. 11 PAVO).
b. für Minderjährige, die in ihrem Haushalt angestellt sind, einen aktuellen Sonderprivatauszug.	
<sup>2</sup> Kommt eine neue Hausgenossin oder ein neuer Hausgenosse hinzu, sind die Auszüge gemäss Abs. 1 innerhalb dreier Monate einzureichen.	
<sup>3</sup> Mit dem Bewilligungsgesuch reichen die Pflegeeltern für sich einen aktuellen Betreibungsregisterauszug ein.	Der Betreibungsregisterauszug der Pflegeeltern ist vor der Bewilligung des Pflegeverhältnisses zu überprüfen, weil finanzielle Probleme der Pflegeeltern das Wohl der betreuten Leistungsbeziehenden gefährden können.
Räumlichkeiten	
§ 12. Das Amt überprüft mittels eines Augenscheins, ob die Räumlichkeiten, in denen die Leistungsbeziehenden betreut werden, und deren Ausstattung kindgerecht sind.	Gemäss Art. 5 PAVO müssen die Wohnverhältnisse der Pflegeeltern für eine gute Pflege, Erziehung und Ausbildung Gewähr bieten, d.h. kindgerecht sein. § 12 präzisiert, dass auch ihre Ausstattung kindgerecht sein muss. Die Aufsichtsbehörde überprüft die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen vor der Bewilligungserteilung bzw. im Rahmen der Aufsicht mittels eines Augenscheins.
	Kindgerecht sind die Räumlichkeiten und deren Ausstattung, wenn sie zweckmässig, hygienisch und sicher sind. Die Räumlichkeiten sind zweckmässig, wenn sie gewährleisten, dass die leistungsbeziehende Person (zusätzlich zu den bereits in der Pflegefamilie lebenden Personen) entsprechend ihren Bedürfnissen betreut werden kann. Sie müssen u.a. Bewegung und jederzeitigen Rückzug ermöglichen. Daraus ergibt sich, dass die Räumlichkeiten ausreichend gross sein müssen. Im konkreten Einzelfall kann es auch bedeuten, dass für das Pflegekind ein eigenes Zimmer vorhanden sein muss. Ein eigenes Zimmer ist aber keine zwingende

	Anforderung; je nach Situation und insbesondere bei kleinen Kindern kann es sinnvoll sein, wenn sich Kinder ein Zimmer teilen.  Mit Bezug auf die Ausstattung der Räumlichkeiten ergibt sich beispielsweise, dass das Mobiliar den Bedürfnissen von Kindern bzw. Jugendlichen entsprechen muss. Je nach Alter der leistungsbeziehenden Person sind im konkreten Fall auch die Spielmöglichkeiten zu überprüfen. Insbesondere bei längerfristigen Platzierungen ist zu beachten, dass sich die Bedürfnisse von Leistungsbeziehenden und somit auch die Anforderungen an die Räumlichkeiten mit zunehmendem Alter der Leistungsbeziehenden verändern können.
C. Heimpflege	
Bewilligungspflicht	
§ 13. ¹Bewilligungspflichtig ist die gleichzeitige Aufnahme von mehr als fünf Leistungsbeziehenden für	Gemäss § 9 Abs. 2 lit. a und b KJG ist in der Verordnung zu regeln, ab wie vielen betreuten Leistungsbeziehenden und ab welchem zeitlichen Umfang der Betreuung eine Bewilligung für die Heimpflege erforderlich ist. Abs. 1 enthält die entsprechenden Kriterien. Da es keine bewilligungsfreie Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses gibt (vorbehältlich der in Art. 1 Abs. 4 PAVO genannten Ausnahmen), geht aus Abs. 1 zugleich die Abgrenzung der Heimpflege von der Familienpflege hervor. Die Aufnahme von mehr als fünf Leistungsbeziehenden kann nur gestützt auf eine Bewilligung zur Heimpflege erfolgen, vorbehältlich der Regelung, wonach eine Pflegefamilie im Einzelfall auch mehr als fünf Leistungsbeziehende aufnehmen darf, wenn es sich um Geschwister von bereits von ihnen betreuten Leistungsbeziehenden handelt (§ 10 Abs. 3). Massgeblich ist die angebotene Anzahl Plätze. Auch wenn die Aufnahme von bis zu fünf Leistungsbeziehenden während mehr als 60 Stunden oder drei Nächten pro Woche als Familienpflege bewilligungspflichtig ist, kann dafür auf Gesuch eine Bewilligung zur Heimpflege ausgestellt werden, wenn alle Bewilligungsvoraussetzungen der Heimpflege erfüllt sind. Erfasst sind auch Betreuungsformen wie beispielsweise das begleitete Wohnen in einer von der Trägerschaft zur Verfügung gestellten Wohnung, auch wenn in dieser während weniger als 60 Stunden oder drei Nächten pro Woche Betreuungspersonen anwesend sind (wenn dies konzeptionell aufgrund der fortgeschrittenen Selbstständigkeit der Jugendlichen so vorgesehen ist). Der Begriff Aufnahme verlangt somit nicht zwingend eine dauernde Präsenz von Betreuungspersonen.

a. mehr als 60 Stunden pro Woche oder  b. mehr als drei Nächte pro Woche.	Abs. 1 lit. a und b regeln gestützt § 9 Abs. 3 lit. b KJG, ab welchem Betreuungsumfang eine Bewilligung als Heimpflegeangebot erforderlich ist. Massgeblich ist die Anzahl Nächte bzw. Stunden, während der für eine leistungsbeziehende Person Betreuung angeboten wird. Die Betreuung muss dabei nicht ununterbrochen erfolgen, sondern entscheidend ist die gesamte Betreuungszeit innerhalb einer Woche. Unterschreitet die Nutzung im Einzelfall die definierten Grenzen (so kann es z.B. vorkommen, dass sich eine leistungsbeziehende Person zunächst während sieben Tagen pro Woche rund um die Uhr in einem Heimpflegeangebot aufhält, mit der Zeit jedoch eine weniger intensive Betreuung benötigt und sich zweitweise sogar weniger als 60 Stunden oder drei Nächte pro Woche im Heimpflegeangebot aufhält), ändert dies nichts an der Bewilligungspflicht des Angebots als Heimpflege.
<sup>2</sup> Die Trägerschaft stellt das Gesuch um Bewilligung und deren Anpassung spätestens drei Monate vor	Die Bewilligung für den Betrieb eines Heimpflegeangebots wird auf den Namen der Trägerschaft ausgestellt (§ 11 Abs. 1 KJG). Das Gesuch muss unter Beilage der erforderlichen Unterlagen spätestens drei Monate vor der ersten Aufnahme einer leistungsbeziehenden Person bzw. der Änderung, aufgrund derer die Anpassung beantragt wird, eingereicht werden. Fehlen erforderliche Unterlagen, kann das Gesuch nicht abschliessend bearbeitet werden. In den betreffenden Fällen kann die Bewilligung allenfalls nicht auf den beantragten Zeitpunkt ausgestellt bzw. angepasst werden.
a. der ersten Aufnahme einer leistungsbeziehenden Person,	
b. der Änderung, aufgrund derer die Anpassung beantragt wird.	Als Änderungen, die eine Anpassung der Bewilligung im Sinne von Abs. 2 lit. b nötig machen, gelten insbesondere inhaltliche Änderungen des Angebots bzw. des Konzepts.
Konzept	
§ 14. Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch ein Konzept ein. Dieses gibt insbesondere Auskunft über	§§ 14-25 regeln gestützt auf § 11 Abs. 2 KJG und in Präzisierung von Art. 15 Abs. 1 PAVO die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für die Heimpflege. Die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen ist von der Trägerschaft bei der Einreichung des Gesuchs um erstmalige Erteilung einer Bewilligung nachzuweisen bzw. zu bestätigen und wird von der Aufsichtsbehörde vor der Ausstellung der Bewilligung und im Rahmen der Aufsicht (Art. 19 Abs. 1 PAVO) überprüft.

	Wichtiger Bestandteil des Bewilligungsgesuchs ist das Konzept. § 14 benennt die nötigen Konzeptinhalte, äussert sich hingegen nicht zur Form des Konzepts. Demgemäss können sämtliche Inhalte in einem Dokument, in mehreren Dokumenten zu verschiedenen Leistungen oder Themen (z.B. pädagogisches Konzept, Sicherheitskonzept, Präventionskonzept) oder in einem übergeordneten Betriebskonzept enthalten sein.
a. die angebotenen Leistungen sowie deren Ausgestaltung,	Unter demselben "Dach" können verschiedene Leistungen angeboten werden, die unter die Bewilligungspflicht für die Heimpflege fallen (betreutes Wohnen, begleitetes Wohnen), bzw. neben bewilligungspflichtigen Heimpflegeleistungen auch solche, die anderen oder keinen Vorschriften unterstehen. Das Konzept muss gemäss lit. a die als Heimpflege bewilligungspflichtigen Leistungen einzeln umschreiben, ebenso deren jeweilige Ausgestaltung. Dazu gehören auch die Anzahl der angebotenen Plätze (pro Leistung) und deren Verteilung auf allfällige Gruppen sowie die Abgrenzung zu allfälligen nicht bewilligungspflichtigen Leistungen (in pädagogischer, aber auch in personeller und räumlicher Hinsicht).
b. die pädagogischen Leitideen und Vorgehensweisen,	Gemäss lit. b muss das Konzept über die pädagogischen Leitideen und Vorgehensweisen Auskunft geben. Unter den pädagogischen Leitideen sind alle Grundsätze, auf denen die verschiedenen angebotenen Heimpflegeleistungen beruhen, zu verstehen. Auch die Umsetzung der Kinderrechte soll Gegenstand der pädagogischen Leitideen sein, weshalb im Konzept u.a. darauf einzugehen ist, wie das Recht der betreuten Kinder und Jugendlichen auf Partizipation umgesetzt wird (vgl. § 4 KJG). Zu nennen sind bei den Leitideen (falls gegeben) z.B. auch eine Orientierung des Angebots an konfessionellen oder ethischen Vorstellungen.
	Die Vorgehensweisen sind bei verschiedenen angebotenen Heimpflegeleistungen für diese je einzeln zu umschreiben. Zu den Vorgehensweisen gehören auch Angaben zu den Zielvereinbarungen, zu den Standortgesprächen und zur Berichterstattung, die sich an den Vorgaben der PAVO (Art. 17 und Art. 21 Abs. 1 Bst. c) sowie des Datenschutzes orientieren muss.
c. die Massnahmen zur Verhinderung von physischer, psychischer und sexueller Gewalt während der Betreuungszeit und das Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis, dass Gewalt verübt wurde,	Zudem muss das Konzept gemäss lit. c Auskunft geben über die Massnahmen zur Verhinderung von physischer, psychischer und sexueller Gewalt und zum Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis, dass Gewalt verübt wurde. Die Regelung dient der Verhinderung von Gewalt in jeder Form gegen die Leistungsbeziehenden und dem bestmöglichen Umgang mit Vorfällen, wobei die Gewalt insbesondere von Betreuungspersonen oder weiteren Mitarbeitenden, aber auch von anderen Leistungsbeziehenden ausgehen

	kann. Zur Verhinderung von Gewalt gehören u.a. die Schulung der Mitarbeitenden sowie die Information und Sensibilisierung der aufgenommenen Leistungsbeziehenden.
d. die Sicherheitsvorkehrungen sowie das Vorgehen bei medizinischen und anderen Notfällen,	Gemäss lit. d muss sich das Konzept zu den Sicherheitsvorkehrungen und zum Vorgehen bei medizinischen und anderen Notfällen äussern. Medizinische Notfälle sind in Form von Unfällen oder plötzlich auftretenden bzw. sich verschlimmernden Krankheiten denkbar. Ebenso ist das Vorgehen bei anderen Krisensituationen im Konzept zu beschreiben. Je nach Angebot, Zielgruppe und räumlichen Begebenheiten gibt es weitere nötige im Konzept abzubildende Sicherheitsanforderungen (z.B. Umgang mit Medikamenten, Schutzmassnahmen bei Heimpflege mit anonymen oder verdeckten Platzierungen).
e. die Qualitätssicherung hinsichtlich Umsetzung und Entwicklung des Konzepts.	In lit. e werden die Trägerschaften gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. a KJG zu einem Qualitätskonzept verpflichtet. Aus dem Qualitätskonzept muss hervorgehen, wie die Umsetzung des Konzepts überprüft und dessen Entwicklung gewährleistet wird. Das Qualitätsmanagement dient der Vergewisserung, dass das Konzept umgesetzt wird, und zwar in allen Punkten (d.h. nicht nur mit Bezug auf die pädagogischen Inhalte, sondern z.B. auch die Regelungen zum Thema Prävention). Die entsprechenden Reflexionsschritte sind in angemessener Form zu beschreiben. Dabei können anerkannte Instrumente (z.B. Qualitätszirkel, Intervision, Audit) hilfreich sein; Trägerschaften können aber auch eigene, ebenfalls sachgerechte Formen des Qualitätsmanagements für ihre Leistungen entwickeln.
Betreuungsschlüssel	
§ 15. <sup>1</sup> Bei Heimpflegeangeboten muss ein Betreuungsverhältnis von wenigstens einer Betreuungsperson für vier Leistungsbeziehende gewährleistet sein.	Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. b PAVO darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Zahl der Mitarbeitenden für die zu betreuenden Leistungsbeziehenden genügt. § 15 präzisiert diese Bestimmung. Die Vorgaben zum Betreuungsschlüssel gemäss Abs. 1-4 gelten für alle Betreuungsformen eines Heimpflegeangebots ausser für das begleitete Wohnen (Abs. 5). Bei einem Betreuungsverhältnis von eins zu vier muss bei der Anwesenheit von mehr als vier Leistungsbeziehenden jederzeit mindestens eine Doppelbesetzung (mit Fachpersonen gemäss § 17-21) gewährleistet sein. Als kalkulatorische Grösse, d.h. als Grundlage für die Berechnung des insgesamt nötigen Personalbestandes (vgl. § 16), bezieht sich der Betreuungsschlüssel auf die im Konzept vorgesehene Anzahl Leistungsbeziehender. Er bedeutet jedoch keine ständige Anwesenheitspflicht des für die betreffende Anzahl Leistungsbeziehender gesamthaft nötigen Personals. Im konkreten Einzelfall können weniger Betreuungspersonen (beispielsweise wenn viele Leistungsbeziehende am Wochenende abwesend

	sind) oder eine höhere Anzahl Betreuungspersonen (beispielsweise für einen Schwimmbadbesuch) nötig sein. Die Anwesenheitspflicht bemisst sich situativ anhand der tatsächlich anwesenden Leistungsbeziehenden. Der Betreuungsschlüssel gemäss Abs. 1 ist zudem eine Minimalvorgabe und muss beispielsweise aufgrund besonderer Bedürfnisse der betreuten Leistungsbeziehenden oder aufgrund der räumlichen Situation (vgl. dazu Abs. 4) erhöht werden.  Auf Vorgaben für die Betreuung von Leistungsbeziehenden in Gruppen wird bewusst verzichtet. Ob für das jeweilige Angebot eine Gruppenbetreuung oder ein betreutes Wohnen losgelöst von Gruppenstrukturen gewählt wird, hat die Trägerschaft zielgruppenspezifisch im Konzept zu begründen.
<sup>2</sup> Unabhängig von der Anzahl anwesender Leistungsbeziehender muss jederzeit wenigstens eine Betreuungsperson anwesend sein. Werden Leistungsbeziehende in Gruppen betreut, gilt diese Regel pro Gruppe.	Der Betreuungsschlüssel gemäss Abs. 1 gilt auch, wenn das betreute Wohnen in Gruppenstrukturen erfolgt.  Darüber hinaus muss gemäss Abs. 2 in jeder Gruppe – unabhängig von der Anzahl der tatsächlich anwesenden Leistungsbeziehenden (vorbehältlich Abs. 3) – eine Betreuungsperson anwesend sein. Damit wird sichergestellt, dass bei einer Betreuung in Gruppenstrukturen einzelne Leistungsbeziehende, die während der Schulzeit (z.B. wegen Krankheit), an Wochenenden bzw. während der Ferien anwesend sind, in ihrer angestammten Gruppe und von ihnen (in der Regel) vertrauten Personen betreut werden können.
<sup>3</sup> Während der Schlafenszeit genügt in Abweichung von Abs. 1 und 2 die Anwesenheit einer Betreuungsperson.	Abs. 3 enthält für die Schlafenszeit eine Ausnahme zu Abs. 1 und 2 unabhängig von der Anzahl der anwesenden Leistungsbeziehenden und unabhängig davon, ob sie in Gruppen oder losgelöst von Gruppenstrukturen betreut werden. Die Pflicht der Anwesenheit von nur einer Betreuungsperson ist wiederum eine Minimalvorgabe, die gegebenenfalls (vgl. dazu Abs. 4) erhöht werden muss. Die Anwesenheit von nur einer Person erfordert jedoch eine Pikettregelung, auf die auch im Sicherheitskonzept einzugehen ist, damit bei Notfällen (z.B. wenn ein Kind ins Spital gebracht werden muss) die Betreuung sämtlicher anwesender Leistungsbeziehender gewährleistet ist.
<sup>4</sup> Soweit die Bedürfnisse der betreuten Leistungsbeziehenden, das Konzept oder die räumlichen Gegebenheiten dies erfordern, ist ihnen in Abweichung von Abs. 1 bis 3 mit einem höheren Betreuungsschlüssel Rechnung zu tragen.	Die Vorgaben gemäss Abs. 1 bis 3 sind Minimalvorgaben. Je nach den besonderen Bedürfnissen einer Zielgruppe oder aufgrund der räumlichen Situation des Heimpflegeangebots muss der Betreuungsschlüssel erhöht werden. Beispielsweise genügt die Anwesenheit einer Person während der Nacht gemäss Abs. 3 nicht, wenn sich das Heimpflegeangebot auf mehrere Häuser einer Liegenschaft oder dezentrale Standorte verteilt. Auch dem Säuglingsalter von Leistungsbeziehenden ist mit einem höheren Betreuungsschlüssel zu begegnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Leistungsbeziehende unter zwei Jahren in der Regel das anderthalbfache an Betreuungsressourcen gegenüber älteren Leistungsbeziehenden beanspruchen. Auch

	Leistungsbeziehende mit Beeinträchtigungen benötigen regelmässig mehr Betreuung als mit dem Betreuungsschlüssel gemäss Abs. 1 gewährleistet werden kann. Nicht vom Betreuungsschlüssel erfasst sind gegebenenfalls zusätzlich nötige Hilfspersonen, die beispielsweise in Behinderteneinrichtungen für unterstützende Tätigkeiten angestellt sind, die keine Ausbildung im Sinne dieser Verordnung erfordern.
<sup>5</sup> Beim begleiteten Wohnen wird der Betreuungsschlüssel in Abweichung von Abs. 1 bis 4 im Einzelfall gestützt auf das Konzept festgelegt.	Da beim begleiteten Wohnen in der Regel Leistungsbeziehende aufgrund ihrer individuellen Entwicklung einen Teil der Zeit unbetreut verbringen können und diese Zeiten je nach Zielgruppe sehr unterschiedlich sind, gibt es in dieser Betreuungsform keinen Minimal-Betreuungsschlüssel und ergäbe eine generelle Regelung der betreuten Zeiten keinen Sinn. Das Konzept muss die Betreuungszeiten und den Betreuungsumfang zielgruppenspezifisch beschreiben und schlüssig begründen. Ein gegenüber Abs. 1 reduzierter Betreuungsschlüssel muss gleichermassen die Sicherheit der begleiteten Leistungsbeziehenden gewährleisten können, weshalb das Konzept auch bezüglich Prävention und Sicherheit auf den massgeblichen Betreuungsschlüssel abgestimmt sein muss.
	Auch internatsähnliche Betreuungskonzepte für Leistungsbeziehende, die das mittlere Teenageralter noch nicht erreicht haben, d.h. das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, und sich dort nicht für den Bezug einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung, sondern zu Ausbildungszwecken aufhalten, fallen unter die Bewilligungspflicht gemäss PAVO (vgl. Erläuterungen zur PAVO zu Art. 1 Abs. 4). Sie sind unter das begleitete Wohnen zu subsumieren, weil auch bei dieser Zielgruppe in der Regel kein Betreuungsschlüssel gemäss Abs. 1 nötig, sondern eine weniger intensive Betreuung angemessen ist. Je jünger die im Internat betreuten Kinder sind, desto weniger rechtfertigt es sich aber, sie zeitweise gänzlich unbetreut zu lassen.
Personalbestand	
§ 16. Die Trägerschaft bestätigt die Anstellung des gemäss § 15 erforderlichen Betreuungspersonals, unter Berücksichtigung von	§ 16 regelt gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. c KJG und Art. 15 Abs. 1 Bst. b PAVO den nötigen Personalbestand, der sich aus dem Betreuungsschlüssel gemäss § 15 ableitet. Aus den Vorgaben zum Personalbestand ergibt sich, wie viel Personal eingestellt sein muss. Die Regelung ist nötig zwecks Sicherstellung, dass immer genügend Betreuungspersonen anwesend sind, d.h. dass auch unter Berücksichtigung von Abwesenheiten der Betreuungspersonen und Arbeiten, die zusätzlich zur Betreuung anfallen (beispielsweise der Aufwand für Besprechungen mit Beistandspersonen oder im Team), der Betreuungsschlüssel gemäss § 15 gewährleistet werden kann. Da der gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. c KJG definierte Betreuungsschlüssel umgesetzt werden soll, ist klar, dass dieselben Personen (zumindest im Rahmen des Pensums, mit dem sie als Betreuungsperson

		angerechnet werden) nicht auch noch über die Betreuung hinausgehende Aufgaben (wie z.B. Abklärungen oder Therapien für die Leistungsbeziehenden) wahrnehmen können. Auch für Leitungsaufgaben muss Angestellten der Trägerschaft, denen entsprechende Aufgaben übertragen sind, ein ausreichendes Pensum zur Verfügung stehen.
a.	Abwesenheiten, insbesondere aufgrund von Ferien, Aus- und Weiterbildungen sowie Krankheit und Unfall,	
b.	Zeiten mit besonderem Personalbedarf wie beispielsweise Schulferien,	Im Zusammenhang mit lit. b ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang ein besonderer Personalbedarf (z.B. während Schulferien) durch Personal, das während zielgruppenspezifischer Abwesenheiten der betreuten Leistungsbeziehenden nicht benötigt wird (vgl. § 15 Abs. 2), abgedeckt werden kann.
C.	Aufwand für Fallarbeit,	Zur Fallarbeit gehören beispielsweise Standortbestimmungen u.a. mit Eltern, Schule oder Lehrbetrieb sowie der Aufwand für Qualitätssicherung. Bei der Berücksichtigung des Aufwandes für Fallarbeit spielt es u.a. eine Rolle, ob die Leistungsbeziehenden anwesend sind. Sind die Leistungsbeziehenden tagsüber in der Schule, in einem Brückenangebot oder in der beruflichen Grundbildung, haben die Betreuungspersonen die Möglichkeit, während diesen Abwesenheiten bestimmte Aufgaben zu erledigen. Werden in einem Heimpflegeangebot vor allem Leistungsbeziehende im Vorschulalter betreut, entfällt diese Möglichkeit weitgehend.
d.	Aufwand für Leitungsaufgaben und die Betriebsorganisation.	Unter Aufwand für die Betriebsorganisation sind beispielsweise Teamsitzungen und Konzeptarbeit zu subsumieren. Zu den Leitungsaufgaben zählen insbesondere die Gesamtleitung eines Heimpflegeangebots wie auch Führungsaufgaben von Bereichsleitungen (beispielsweise Bereichsleitung Sozialpädagogik) sowie Gruppenleitungen. In der Regel nehmen die Leitungspersonen neben der Führungsfunktion auch Betreuungsaufgaben wahr. Sie können deshalb bei der Ermittlung des Personalbestands unter Abzug ihres Aufwands für Leitungsaufgaben zu den Betreuungspersonen hinzugerechnet werden. Der Aufwand für die Leitungsaufgaben ist im Einzelfall zu ermitteln, wobei insbesondere auch die Führungsspanne der betreffenden Leistungsperson zu berücksichtigen ist. Bei einem sehr grossen Heimpflegeangebot kann es sein, dass die Gesamtleitung neben der obersten Führungsfunktion keine Betreuungsaufgaben mehr ausüben kann. Zudem spielt bei der Ermittlung des Aufwandes für die Leitungsfunktion u.a. auch eine Rolle, ob gewisse Leitungsaufgaben während zielgruppenspezifischen Abwesenheiten der betreuten Leistungsbeziehenden wahrgenommen werden können.

Berufsausbildung der Betreuungspersonen	
a. bei betreutem und begleitetem Wohnen	
§ 17. ¹ Die Trägerschaft bestätigt, dass die Betreuungspersonen über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:	§§ 17-21 enthalten Anforderungen bezüglich der Ausbildung und der allenfalls zusätzlich nötigen Erfahrung der gemäss den Vorgaben zum Betreuungsschlüssel und Personalbestand (§§ 15 f.) erforderlichen Betreuungspersonen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist von der Trägerschaft bei der Einreichung eines Bewilligungsgesuchs bzw. mit Hinblick auf die Aufsicht gemäss Art. 19 Abs. 3 PAVO schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aber auch Belege für die Ausbildung der Betreuungspersonen verlangen (Art. 14 Abs. 3 PAVO).
a. Diplom als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge HF oder Fachhochschuldiplom in Sozialer Arbeit,	Bei Sozialer Arbeit handelt es sich um einen Überbegriff für die Studiengänge Sozialpädagogik, Sozialarbeit und soziokulturelle Animation sowie den sogenannten integrierten Studiengang Soziale Arbeit, der die drei Fachrichtungen vereint. An höheren Fachschulen wird derzeit nur der Studiengang Sozialpädagogik angeboten.
b. Universitätsabschluss in Sozialer Arbeit oder klinischer Heilpädagogik bzw. Hochschulabschluss in Erziehungswissenschaften oder Psychologie (mindestens 60 Kreditpunkte bzw. erstes, grosses oder mittleres Nebenfach),	Hochschulen im Sinne von lit. b sind sowohl Universitäten als auch Fachhochschulen. Derzeit sind die Studiengänge "Sozialarbeit und Sozialpädagogik" sowie "Klinische Heilpädagogik und Sozialpädagogik" an der Universität Freiburg das einzige universitäre Angebot im entsprechenden Bereich in der Schweiz. Diese universitären Ausbildungen sind separat von den anderen Ausbildungen aufzuführen, da sie nicht zwingend praktische Erfahrung umfassen und diese zusätzlich zur Ausbildung nachgewiesen werden muss (vgl. § 19 Abs. 1). Dasselbe gilt für ein Universitäts- bzw. Fachhochschulstudium in Erziehungswissenschaften bzw. Psychologie. Der für eine Anerkennung als ausreichender Abschluss nötige Umfang des Studiums wird grundsätzlich anhand von Kreditpunkten, die erworben sein müssen, festgelegt. Dabei kann der Erwerb an einer Fachhochschule oder Universität im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs bzw. eines Haupt- oder Nebenfachs erfolgt sein, sofern das Nebenfach mit mindestens 60 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen wurde. Vor der Bologna-Reform wurden noch keine ECTS-Punkte verteilt. Erste, grosse und mittlere Nebenfächer entsprachen vom Umfang her jedoch solchen, die heute mit 60 ECTS-Kreditpunkte abgeschlossen werden.

c. Diplom als Kindererzieherin bzw. Kindererzieher HF,	
d. von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Diplom in schulischer Heilpädagogik,	Dabei handelt es sich um die EDK-anerkannte Ausbildung in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik. Diese Ausbildung erfolgt im Rahmen eines Masterstudienganges.
e. einen von der Bewilligungsbehörde als gleichwertig mit lit. a oder b anerkannten Abschluss einer Ausbildung, die nicht mehr angeboten wird.	Lit. a-c enthalten alle anerkennbaren Ausbildungen, die heute angeboten werden. Vor Einführung der Ausbildungsgänge an höheren Fachschulen bzw. Fachhochschulen gab es diverse weitere Ausbildungsgänge, die auf eine sozialpädagogische Tätigkeit in einem Heimpflegeangebot vorbereiteten. Personen mit entsprechender Ausbildung sollen weiterhin als Betreuungspersonen tätig sein können. Zu nennen sind dabei namentlich die Ausbildungen zur Heimerzieherin bzw. zum Heimerzieher oder zur Jugendarbeiterin bzw. zum Jugendarbeiter. Dasselbe gilt für allfällige Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlüsse, die gleichwertig mit den in lit. b erwähnten sind, heute aber nicht mehr angeboten werden. Die Liste der von der EDK anerkannten Diplome ist hingegen auch mit Bezug auf Ausbildungen, die nicht mehr angeboten werden, abschliessend.
<sup>2</sup> Ein Viertel der Betreuungspersonen kann sich in Abweichung von Abs. 1 in einer Ausbildung befinden, die zu einem Abschluss gemäss Abs. 1 lit. a führt.	Gemäss Abs. 2 kann sich ein Viertel der Betreuungspersonen in einer Ausbildung befinden, die zu einem Abschluss gemäss Abs. 1 lit. a führt, dies in Abweichung von Abs. 1, wonach Betreuungspersonen über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen müssen. Dabei muss die Trägerschaft sicherstellen, dass die Personen in Ausbildung instruiert, beaufsichtigt und gemäss den anwendbaren Ausbildungsvorschriften begleitet werden. Das bedeutet aber nicht, dass die Personen in Ausbildung ständig von ausgebildeten Betreuungspersonen überwacht werden müssen. Eine sinnvolle Einsatzplanung liegt in der Verantwortung der Trägerschaft. Dazu gehört auch der Entscheid, wann und in welchem Umfang Personen in Ausbildung Betreuungsaufgaben eigenständig wahrnehmen können.
<sup>3</sup> Die Hälfte der Betreuungspersonen für Leistungsbeziehende im Vorschulalter kann in Abweichung von Abs. 1 über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:	Die Hälfte der für die Betreuung von Leistungsbeziehenden im Vorschulalter nötigen ausgebildeten Betreuungspersonen kann – anstelle einer Ausbildung gemäss Abs. 1 – über eine spezifische Ausbildung im Kleinkindbereich verfügen.

<ul> <li>eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau bzw.</li> <li>Fachmann Betreuung Fachrichtung Kinderbetreuung,</li> </ul>	
b. von der EDK anerkanntes Diplom in heilpädagogischer Früherziehung,	Dabei handelt es sich um die EDK-anerkannte Ausbildung in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung heilpädagogische Früherziehung. Diese Ausbildung erfolgt im Rahmen eines Masterstudienganges.
c. Abschluss als Kleinkinderzieherin bzw. Kleinkinderzieher.	Die Ausbildung zur Kleinkinderzieherin bzw. zum Kleinkinderzieher gibt es nicht mehr. Die Ausbildung von Personen, die über einen entsprechenden Abschluss verfügen, bleibt jedoch anerkannt.
<sup>4</sup> Gemäss § 15 Abs. 4 zusätzlich erforderliche Betreuungspersonen verfügen je nach konzeptioneller Ausrichtung des Heimpflegeangebots über einen Abschluss gemäss Abs. 1 oder über einen der folgenden Abschlüsse:	Der Betreuungsschlüssel gemäss § 15 Abs. 1 muss mit Betreuungspersonen gemäss § 17 Abs. 1-3 bzw. gemäss § 18 gewährleistet werden. Ist indes aufgrund der besonderen Bedürfnisse oder Gegebenheiten ein erhöhter Betreuungsschlüssel gemäss § 15 Abs. 4 erforderlich, können auch andere Ausbildungen sinnvoll sein. Die betreffenden Ausbildungen werden in Abs. 4 lit. a-h aufgezählt. Welche Ausbildungen für die zusätzlichen Betreuungspersonen, die für die Gewährleistung des erhöhten Betreuungsschlüssels nötig sind, im Einzelfall anerkannt werden können, bestimmt sich nach dem Konzept des Heimpflegeangebots. Beispielsweise kann es in einem Heimpflegeangebot mit vielen Leistungsbeziehenden mit psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen nötig sein, dieser Zielgruppe nicht nur mit einem erhöhten Betreuungsschlüssel Rechnung zu tragen, sondern diesen auch mit Pflegepersonen Fachrichtung/Schwerpunkt bzw. einer Weiterbildung in Psychiatrie zu gewährleisten.
a. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau bzw.     Fachmann Betreuung,	
<ul> <li>b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau bzw.</li> <li>Fachmann Gesundheit,</li> </ul>	
c. Diplom als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann HF oder FH,	
d. von der EDK anerkanntes Diplom in heilpädagogischer Früherziehung,	

	·
e. Ausbildung zur Kleinkinderzieherin bzw. zum Kleinkinderzieher,	
f. Unterrichtsberechtigung als Lehrperson für die Volksschule oder Sekundarstufe II,	
g. Diplom als Arbeitsagogin bzw. Arbeitsagoge HFP.	
b. bei der Bildung in beruflicher Praxis und agogisch gestalteter Beschäftigung	
§ 18. <sup>1</sup> Die Trägerschaft bestätigt mit dem Bewilligungsgesuch, dass die Betreuungspersonen über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:	§ 18 regelt die Anforderungen an Betreuungspersonen bei der Bildung in beruflicher Praxis und agogisch gestalteter Beschäftigung. Beschäftigt eine Werkstatt über den zur Erfüllung des Betreuungsschlüssels nötigen Personalbestand hinaus weitere Mitarbeitende in der Produktion, gilt für diese Mitarbeitenden § 18 nicht.
a. Diplom als Arbeitsagogin bzw. Arbeitsagoge HFP,	
b. Unterrichtsberechtigung als Lehrperson für die Volksschule oder auf Sekundarstufe II,	
c. eine Ausbildung gemäss § 17 Abs. 1.	
<sup>2</sup> Ein Viertel der Betreuungspersonen kann sich in Abweichung von Abs. 1 in einer Ausbildung befinden, die zu einem Abschluss gemäss Abs. 1 lit. a-b oder § 17 Abs. 1 lit. a führt.	
Berufserfahrung der Betreuungspersonen	
§ 19. ¹Die Trägerschaft bestätigt, dass die Betreuungspersonen gemäss § 17 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 2 über	Bei Personen, die über einen Abschluss einer höheren Fachschule in Sozialpädagogik oder Fachhochschule in Sozialer Arbeit verfügen, wird davon ausgegangen, dass sie im Rahmen ihrer Ausbildung bzw. als Zulassungsvoraussetzung dafür die gemäss § 11 Abs. 2 lit. b KJG nötige Erfahrung erworben haben. Auch

mindestens sechs Monate Berufserfahrung mit Kindern und Jugendlichen verfügen.	schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Personen mit einem Abschluss als Arbeitsagogin bzw. Arbeitsagoge HFP oder mit Unterrichtsberechtigung als Lehrperson für die Volksschule oder auf Sekundarstufe II verfügen über die nötige Berufserfahrung. Betreuungspersonen, die über eine in § 17 Abs. 1 lit. b erwähnte Ausbildung verfügen, können beim Personalbestand und beim Betreuungsschlüssel hingegen erst angerechnet werden, wenn sie über sechs Monate Berufserfahrung mit Kindern und Jugendlichen verfügen, wobei diese Erfahrung im Rahmen eines Praktikums bei einem Heimpflegeangebot, aber beispielsweise auch in der Jugendarbeit oder generell in der Kinder- und Jugendhilfe erworben sein kann. Dasselbe gilt für Betreuungspersonen, die sich in Ausbildung zu einem Abschluss gemäss § 17 Abs. 1 lit. a bzw. § 18 Abs. 1 lit. a-b befinden.
<sup>2</sup> Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Dauer gemäss Abs. 1 entsprechend.	Die Dauer gemäss Abs. 1 verlängert sich bei Mitarbeitenden mit einem Teilzeitpensum proportional zur Pensumsreduktion, d.h. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter mit einer Ausbildung gemäss § 18 Abs. 1 lit. b und einem 50%-Pensum kann nach einjähriger Tätigkeit als Betreuungsperson im Sinne von § 17 berücksichtigt werden.
Berufsausbildung und Berufserfahrung der Leitungspersonen	
§ 20. ¹ Die Trägerschaft bestätigt, dass Leitungspersonen, die Betreuungspersonen gemäss § 17 führen, über die folgenden Qualifikationen verfügen:	Leitungspersonen, die Betreuungspersonen führen, müssen selber über eine Ausbildung gemäss § 17 Abs. 1 verfügen. Damit ist klargestellt, dass beispielsweise Gesamtleitungen, die Leitende von Betreuungseinheiten führen, die selber keine Betreuungsaufgaben wahrnehmen, nicht über die gleiche Fachausbildung verfügen müssen wie die Mitarbeitenden, die sie führen. Dies rechtfertigt sich, da die pädagogische Verantwortung diesfalls von einer Führungsfunktion auf tieferer Organisationsebene wahrgenommen wird.
a. einen Abschluss gemäss § 17 Abs. 1,	
b. zwei Jahre Berufserfahrung mit Kindern bzw. Jugendlichen, wobei sich diese Dauer bei einer Teilzeittätigkeit entsprechend verlängert,	
c. ausreichendes Fachwissen in Personal- und Betriebsführung.	Auch eine Weiterbildung in Teamleitung, die organisationales Wissen vermittelt, kann den Anforderungen an ausreichendes Fachwissen in Personal- und Betriebsführung genügen.

<sup>2</sup> Als Nachweis ausreichenden Fachwissens in Personal- und Betriebsführung gilt:	
eidgenössische Berufsprüfung für Teamleiter/innen in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen,	Mit einer Berufsprüfung für Teamleiter/innen in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen sind die Anforderungen gemäss Abs. 2 erfüllt.
b. Certificate of Advanced Studies (CAS) in Personal- und Betriebsführung,	Auch ein CAS in Teamführung, das organisatorisches Wissen vermittelt, kann den Anforderungen genügen. Dass auch DAS und MAS in Personal- und Betriebsführung, die aufwändiger als ein CAS sind, die Anforderungen erfüllen, ergibt sich aus lit. c.
<ul> <li>ein Nachweis für den Abschluss einer bezüglich Inhalt und Umfang mit lit. a oder b mindestens gleichwertigen Aus- oder Weiterbildung.</li> </ul>	Weiter werden mit lit. c insbesondere Weiterbildungen erfasst, die nicht mehr angeboten werden, jedoch bezüglich Inhalt und Umfang mindestens gleichwertiges Fachwissen vermittelten, wie es für die Abschlüsse gemäss lit. a und b vorausgesetzt wird. Ebenso werden z.B. mit lit. a und b vergleichbare ausländische Ausund Weiterbildungen erfasst.
Ausländische Ausbildungsabschlüsse	
§ 21. Ausländische Ausbildungen müssen von der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Stelle als gleichwertig anerkannt sein.	Als gleichwertig gilt der Abschluss einer ausländischen Ausbildung, wenn entweder eine Gleichwertigkeitsbescheinigung oder eine Anerkennungsempfehlung der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Stelle vorliegt.
Persönliche Eignung	
§ 22. Mit dem Bewilligungsgesuch bestätigt die Trägerschaft, dass sie für alle im Heimpflegeangebot tätigen Personen vor Tätigkeitsaufnahme und später mindestens alle vier Jahre die folgenden Auszüge aus dem Strafregister überprüft:	Die persönliche Eignung aller im Heimpflegeangebot tätigen Personen (Leitungspersonen und Betreuungspersonal, aber auch weitere im Heimpflegeangebot tätige Personen wie beispielsweise Küchenpersonal und Hausdienst) soll standardmässig anhand aktueller (d.h. nicht mehr als drei Monate alter) Auszüge aus dem Strafregister (Privat- und Sonderprivatauszug) überprüft werden. Im Einzelfall kann die
a. aktueller Privatauszug und Sonderprivatauszug bei volljährigen Mitarbeitenden,	Aufsichtsbehörde gestützt auf Art. 14 Abs. 3 PAVO Einsicht in die Strafregisterauszüge verlangen, so insbesondere, wenn ein Verdacht auf eine unvollständige Überprüfung der Auszüge durch die Trägerschen besteht. Personen, die einen mit ihrer Tätigkeit unvereinbaren Eintrag aufweisen, dürfen nicht eingeste

b. aktueller Sonderprivatauszug bei minderjährigen Mitarbeitenden.	werden bzw. sind von der Trägerschaft zu entlassen. In den anderen Fällen, in denen eine Person eine Straftat beging, die einer Tätigkeit im Heimpflegeangebot nicht (grundsätzlich) entgegensteht, können sich begleitende Massnahmen aufdrängen. Im Rahmen der Aufsicht hat sich die Aufsichtsbehörde gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 PAVO nach Strafregistereinträgen von Mitarbeitenden und den allenfalls getroffenen Massnahmen zu erkundigen.  Die persönliche Eignung kann auch aus Gründen, die sich nicht anhand des Strafregisters überprüfen lassen, fraglich sein (z.B. für die Betreuung unzureichende Sprachkenntnisse, gesundheitliche Probleme). Bestehen in einem konkreten Fall dafür Anhaltspunkte, sind diese gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. b PAVO zu überprüfen.
Räumlichkeiten	
a. Grösse	
§ 23. ¹ Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass die Zimmer der Leistungsbeziehenden wenigstens folgende Fläche aufweisen:	§ 23 Abs. 1 legt die Mindestfläche für Zimmer fest und stellt dabei auch klar, dass nicht mehr als zwei Leistungsbeziehende (oder ein Elternteil mit einer leistungsbeziehenden Person) in einem Zimmer untergebracht werden dürfen. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
a. Einzelzimmer 10 m²,	
b. Doppelzimmer 13,5 m².	
<sup>2</sup> Soweit die Bedürfnisse von im gleichen Heimpflegeangebot betreuten Geschwistern oder Eltern dies erfordern, können sie in Abweichung von Abs. 1 in Mehrbettzimmern mit angemessen grösserer Fläche untergebracht werden.	In Situationen, in denen die gemeinsame Aufnahme von mehreren Geschwistern zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, kann – bei drei oder mehr Geschwistern – die Unterbringung in Mehrbettzimmern sinnvoll sein. Die für ein Doppelzimmer vorgesehene Fläche ist dabei angemessen zu vergrössern. Ebenso kann es bei Kind-Eltern-Angeboten vorkommen, dass ein Elternteil zusammen mit mehreren Leistungsbeziehenden oder beide Elternteile zusammen mit einem oder mehreren Leistungsbeziehenden aufgenommen werden. Sinnvollerweise werden diese drei oder mehr Personen ebenfalls in einem Mehrbettzimmer (anstatt in mehreren Einzel- bzw. Doppelzimmern) untergebracht.

<sup>3</sup> Soweit besondere Bedürfnisse der Leistungsbeziehenden dies erfordern, ist ihnen in Abweichung von Abs. 1 mit grösseren Flächen Rechnung zu tragen.	Gemäss Abs. 3 sind die in Abs. 1 vorgeschriebenen Mindestflächen bei besonderen Bedürfnissen der Leistungsbeziehenden, die sich auf den Raumbedarf auswirken, zu vergrössern. Beispielsweise gibt es Behinderungen, die u.a. Vorrichtungen oder Geräte nötig machen, die in einem Zimmer mit der Fläche von 10 m² nicht untergebracht werden können.
<sup>4</sup> Die für Essen, Körperpflege und Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehende Fläche muss die Umsetzung des Konzepts ermöglichen.	Unter Abs. 4 fallen namentlich Wohn- und Essräume, Küche (auf der Gruppe, d.h. ausserhalb einer allfälligen Grossküche des Heimpflegeangebots), Nasszellen (Bad oder Dusche und WC) sowie Gemeinschafträume, die nötig sind, weil die Leistungsbeziehenden im Heimpflegeangebot wohnen.
b. Weitere Anforderungen	
§ 24. ¹Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass	§ 24 regelt die über die Grösse der Räumlichkeiten hinausgehenden Anforderungen an diese.
a. für jeweils vier Leistungsbeziehende mindestens eine Nasszelle mit WC, Lavabo und eine Dusche oder eine Badewanne zur Verfügung steht,	Abs. 1 lit. a gewährleistet, dass für die Leistungsbeziehenden eine ausreichende Anzahl Nasszellen mit der nötigen Ausstattung zur Verfügung steht. Je nach den spezifischen Bedürfnissen der Leistungsbeziehenden kann dabei (statt einer Dusche) zwingend eine Badewanne nötig sein.
b. Personal, das im Heimpflegeangebot übernachtet, über ein eigenes Zimmer und über eine eigene Nasszelle verfügt.	Die Regelung in Abs. 1 lit. b gewährleistet eine Trennung der Schlafräumlichkeiten der Leistungsbeziehenden und des über Nacht anwesenden Personals. Das betreffende Personal darf auch nicht dieselben Nasszellen wie die Leistungsbeziehenden nutzen. Kein Zimmer für das Personal ist beispielsweise nötig, wenn in einem Angebot des begleiteten Wohnens über Nacht keine Betreuungsperson anwesend ist.
<sup>2</sup> Sie weist nach, dass die Räumlichkeiten und deren Ausstattung	
a. kindgerecht sind und	Gemäss Abs. 2 lit. a müssen die Räumlichkeiten und deren Ausstattung kindgerecht sein. Kindgerecht bedeutet insbesondere, dass die Räumlichkeiten zweckmässig, hygienisch und sicher sind. Die Räumlichkeiten sind zweckmässig, wenn sie der Erbringung der Heimpflegeleistung dienen, wobei insbesondere auch auf wirtschaftliche Betriebsabläufe zu achten ist. Sie müssen den spezifischen Bedürfnissen der Zielgruppe, z.B. Leistungsbeziehenden mit geistiger Behinderung, körperlicher Behinderung, Sinnes-, Sprach- oder Mehrfachbehinderung, Rechnung tragen. Zu den Anforderungen an die

	Zweckmässigkeit gehört auch, dass die Leistungsbeziehenden angemessene Rückzugsmöglichkeiten haben. Ebenso muss das Mobiliar den Bedürfnissen von Kindern entsprechen. Die jeweiligen Anforderungen hängen unter anderem vom Alter der Leistungsbeziehenden ab. Im Einzelfall können die Anforderungen an Hygiene und Sicherheit die Vorgaben der Bau- und Lebensmittelgesetzgebung (vgl. Abs. 2 lit. b) übersteigen, weshalb sie selbstständig unter dem Gesichtspunkt der Kindgerechtigkeit zu überprüfen sind. Werden Heimpflegeleistungen in geschlossenem Rahmen angeboten, müssen zur Gewährleistung der Kindgerechtigkeit auf ihrem Gelände Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien vorhanden sein. Bei anderen Angeboten können auch Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten in angemessener Gehdistanz des Heimpflegeangebots ausreichend sein.
b. den Bau- und Brandschutzvorschriften entsprechen.	Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. d PAVO müssen Heimpflegeangebote den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen.
<sup>3</sup> Zudem weist die Trägerschaft nach, dass das Heimpflegeangebot beim zuständigen Lebensmittelinspektorat gemeldet ist.	Schliesslich muss die Trägerschaft gemäss Abs. 3 nachweisen, dass das Heimpflegeangebot beim zuständigen Lebensmittelinspektorat gemeldet ist.
Wirtschaftliche Grundlage	
§ 25. ¹Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch für die ersten drei Betriebsjahre des Heimpflegeangebots die folgenden Unterlagen ein:	Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. e PAVO muss die Einrichtung über eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage verfügen. § 25 regelt, welche Unterlagen zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse im Rahmen der Bewilligungserteilung bzw. der späteren Aufsicht von der Trägerschaft standardmässig einzureichen sind.
a. Finanzplan der Trägerschaft,	Mit dem Gesuch um Bewilligungserteilung muss für diese ein Finanzplan eingereicht werden (Abs. 1 lit. a). Bestandteil eines Finanzplans sind insbesondere ein Liquiditätsplan, eine Planbilanz, eine Planerfolgsrechnung sowie ein Investitionsplan. Er gibt Auskunft über die finanziellen Verhältnisse der Trägerschaft, die zur Beurteilung der gesicherten wirtschaftlichen Grundlage des Heimpflegeangebots transparent sein müssen.
	Da viele Trägerschaften mehrere Heimpflegeangebote führen bzw. zum Teil auch andere Leistungen anbieten

<sup>2</sup> Besteht die Trägerschaft im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mehr als einem Jahr, reicht sie mit dem Bewilligungsgesuch zusätzlich ihre letzte revidierte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) ein.	Besteht die Trägerschaft im Zeitpunkt der Gesuchstellung bereits seit mehr als einem Jahr, reicht sie gemäss Abs. 2 mit dem Bewilligungsgesuch auch ihre letzte revidierte Jahresrechnung ein.
<sup>3</sup> Im Rahmen der Aufsicht reicht sie die folgenden Unterlagen ein:	Im Rahmen der Aufsicht nimmt das Amt regelmässig Einsicht in die revidierte Jahresrechnung (Abs. 3 lit. a), bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung. Weiter muss die Trägerschaft eine Kostenrechnung für das Heimpflegeangebot einreichen.
a. letzte revidierte Jahresrechnung der Trägerschaft,	
b. Kostenrechnung für das Heimpflegeangebot.	
D. Gebühren	
Gebühren	
§ 26. Die Gebühren betragen für:	
die erstmalige Aufsicht über Anbietende von Dienstleistungen in der Familienpflege gemäss Art. 20a PAVO und sozialpädagogischer Familienhilfe Fr. 500,	Die erstmalige Aufsicht findet zeitnah nach der Meldung bzw. nach der Überprüfung der eingereichten Unterlagen statt.
b. die Erteilung von Bewilligungen für Pflegeverhältnisse Fr. 150,	
c. die Erteilung von Bewilligungen für Angebote der Heimpflege sowie deren Anpassung Fr. 1500, wobei dieser Tarif im Falle einer Anpassung entsprechend dem Aufwand reduziert wird.	Ist eine Anpassung der Bewilligung von untergeordneter Bedeutung und verursacht daher wenig Aufwand (im Vergleich zum administrativen Aufwand für die Erteilung der Bewilligung), hat dies in der Regel eine reduzierte Gebühr zur Folge.
3. Abschnitt: Finanzierung	
A. Allgemeines	

Ausgabenkompetenz	
§ 27. <sup>1</sup> Das Amt entscheidet über die Leistungsabgeltung unabhängig von ihrer Höhe.	Bei diesen Ausgaben handelt es sich um gebundene Ausgaben gemäss § 2 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (Staatsbeitragsgesetz, LS 132.2), über deren Höhe kein Gestaltungsspielraum besteht. Daher ist es sinnvoll, die entsprechenden Ausgabenkompetenzen im Sinne einer Finanzdelegation ans Amt zu delegieren.
<sup>2</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates (Direktion) entscheidet über die Ausrichtung von Kostenanteilen für Bauvorhaben und Anschaffungen nach § 20 KJG unabhängig von ihrer Höhe.	Nach § 20 KJG liegt die Zuständigkeit für den Entscheid über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Bauvorhaben und Anschaffungen bei der Direktion. Da es sich hierbei um gebundene Ausgaben handelt, ist es sinnvoll, die Ausgabenkompetenz im Sinne einer Finanzdelegation ebenfalls an die Direktion zu delegieren.
Beitragsberechtigung und Leistungsvereinbarung	
§ 28. Als beitragsberechtigt gelten Anbietende ergänzender Hilfen zur Erziehung, mit denen das Amt eine Leistungsvereinbarung abschliesst. Eine Leistungsvereinbarung schliesst das Amt ab mit Leistungserbringenden für ein Angebot ergänzender Hilfen zur Erziehung aufgrund	Die Direktion erhält mit dem KJG (§ 6 KJG) die Aufgabe, die Versorgung im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung sicherzustellen und zu steuern sowie Aufträge zur Bereitstellung von ergänzenden Hilfen zur Erziehung mittels Leistungsvereinbarungen mit beitragsberechtigten Leistungserbringenden zu erteilen (§ 14 Abs. 1 KJG). Dieser Aufgabe soll mit einer planbaren, langfristigen Zusammenarbeit unter anderem mit bewährten Leistungserbringenden nachgekommen werden, indem mit ihnen mehrjährige Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Die Abgeltung der vereinbarten Leistungen erfolgt über Staatsbeiträge. Die wiederkehrende Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Private setzt gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes eine Beitragsberechtigung der Leistungserbringenden voraus. Mit § 28 wird die Kompetenz zum Entscheid über die Beitragsberechtigung und den Abschluss einer Leistungsvereinbarung an das für den Vollzug zuständige Amt delegiert. Die Beitragsberechtigung gemäss KJV attestiert den Leistungserbringenden, dass sie als geeignet erachtet werden, im Auftrag des Staates die erforderlichen Aufgaben gemäss den in lit. a-c genannten Kriterien zu erbringen.
a. des Bedarfs gemäss Gesamtplanung,	Bei der Beurteilung des Bedarfs eines Angebots im Rahmen der Gesamtplanung spielen u.a. die Grösse und Flexibilität der Trägerschaft eine Rolle. Dabei geht es insbesondere auch um die Frage, ob die Trägerschaft

	flexibel auf veränderte Bedarfslagen reagieren kann, indem sie beispielsweise bei steigendem Bedarf zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung stellen kann. Im Weiteren spielt auch die geografische Lage eines Angebots mit Blick auf die gesamtkantonale Versorgung eine Rolle.
b. der Qualität und	Die Qualität eines Angebots kann anhand verschiedener Kriterien überprüft werden. Dazu gehören beispielsweise Standards zur Leistungserbringung, positive Evaluationsberichte und das Innovationspotenzial eines Angebots.
c. der Wirtschaftlichkeit.	Wirtschaftlich ist ein Angebot, wenn es im Vergleich zu Alternativen ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist.
B. Leistungsabgeltung	
Abgeltung	
§ 29. ¹ Das Amt entschädigt	
sozialpädagogische Familien- und Einzelbegleitung und sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen mit einem Tarif von Fr. 250 pro Leistungsstunde gemäss § 30,	Dieser Tarif entschädigt den Leistungserbringenden pauschal ihren gesamten Personal-, Infrastruktur-, Sach- und Overheadaufwand. Im Tarif enthalten sind auch die Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenanteile der sozialversicherungsrechtlichen Abgaben und der Beiträge an die berufliche Vorsorge. Als Leistungsstunden sind diejenigen Zeiten verrechenbar, die in direkter sozialpädagogischer Facharbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen erbracht werden. In der Regel wird vor Ort in der Familie gearbeitet. Weiter können ebenfalls Leistungsstunden der direkten fallbezogenen sozialpädagogischen Facharbeit mit Fachstellen abgerechnet werden. Als Leistungsstunden verrechenbar sind auch fallbezogene telefonische und online-Einsätze.
b. Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien mit einem Tarif von Fr. 150 pro Stunde,	Der Aufwand für die Vermittlung von Pflegeplätzen, der neben dem Aufwand für die Einzelfallvermittlung auch den Aufwand für das Suchen von potenziellen Pflegeeltern sowie die Bewirtschaftung eines Pools interessierter, möglicherweise geeigneter Pflegeeltern enthält, wird mit einem Tarif pro Stunde abgegolten Dieser Tarif entschädigt den Leistungserbringenden pauschal ihren gesamten Personal-, Infrastruktur-, Sach- und Overheadaufwand. Im Tarif enthalten sind auch die Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenanteile der sozialversicherungsrechtlichen Abgaben und der Beiträge an die berufliche Vorsorge.

c. Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern gemäss den tatsächlichen Kosten,	Die von Pflegeeltern besuchten (und vom Amt vorgängig im Rahmen des Kostenübernahmegarantieverfahrens als geeignet und erforderlich qualifizierten) Kurse werden den Bildungsinstitutionen gemäss den tatsächlichen Kosten entschädigt.
d. Familienpflege mit einem Tarif von Fr. 85 pro Tag,	Der Tarif entschädigt die Leistungserbringenden pauschal für ihren Betreuungs- und Administrationsaufwand und für die Unterbringung der Leistungsbeziehenden (Logis-Kosten). Pflegeeltern sind entweder bei Anbietenden von Dienstleistungen in der Familienpflege (DAF) oder sozialversicherungsrechtlich beim Amt angestellt (vgl. § 34). Im Familienpflegetarif sind deshalb der Arbeitgeberanteil der sozialversicherungsrechtlichen Abgaben und der Beitrag an die berufliche Vorsorge nicht enthalten.
	Mit dem Tarif werden die Tage der Leistungsbeziehenden abgegolten, an denen sie regelmässig bei den Leistungserbringenden aufhalten. Verbringt eine Leistungsbeziehende bzw. ein Leistungsbeziehender ausnahmsweise und nicht regelmässig ein Wochenende in ihrer bzw. seiner Herkunftsfamilie, zählt dieses Wochenende zu den zu entschädigenden Tagen.
e. Heimpflege gemäss den anrechenbaren Kosten nach §§ 35-36 abzüglich der anrechenbaren Erlöse nach § 38.	Bei der Heimpflege wird das anrechenbare Defizit des Heimpflegeangebots (die anrechenbaren Kosten abzüglich die anrechenbaren Erlöse) abgegolten.
<ul> <li><sup>2</sup> Erfolgt die sozialpädagogische Familienhilfe als</li> <li>Intensivabklärung, können Leistungserbringende für die</li> <li>Berichterstattung zusätzlich zu den Leistungsstunden gemäss Abs.</li> <li>1 lit. a pauschal zehn Leistungsstunden in Rechnung stellen.</li> </ul>	Bei der Berichterstattung im Rahmen der Intensivabklärung können zusätzlich (zu den gemäss Abs. 1 lit. a abgerechneten Leistungsstunden, die einen Anteil Berichterstattung mitumfassen) pauschal zehn Leistungsstunden in Rechnung gestellt werden, da bei dieser Leistung das Verfassen des Abklärungsberichts ein Hauptbestandteil der Leistung darstellt.
Leistungsstunden	
§ 30. In der Leistungsstunde gemäss § 29 Abs. 1 lit. a sind insbesondere enthalten:	Bei den Leistungsstunden handelt es sich um einen standardisierten Tarif, der mehr als nur die effektive Fallarbeit abgilt und damit entsprechend deutlich höher ist als ein Tarif (wie der Tarif für die Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien), der lediglich die Arbeitszeit im Rahmen einer ordentlichen Arbeitsstunde
a. Fallaufnahme und –führung,	abgilt. Der in § 30 lit. a-h genannte Aufwand kann entsprechend nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

b. Vor- und Nachbereitung der Leistungserbringung,	Mit Bezug auf die Berichterstattung wird in § 29 Abs. 2 von dieser Regel für eine Sonderform der sozialpädagogischen Familienbegleitung abgewichen.
c. Verfassen von Berichten,	
d. Intervision,	
e. Supervision,	
f. Weiterbildung,	
g. Administration,	
h. Spesen.	
Reise- und Dolmetschkosten	
§ 31. ¹ Das Amt richtet den Leistungserbringenden bei der sozialpädagogischen Familienhilfe, der sozialpädagogischen Begleitung von Pflegeverhältnissen und der Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien für die Reisezeit und die Reisekosten bis zum Aufenthaltsort der Leistungsbeziehenden Wegpauschalen wie folgt aus:	Bei aufsuchenden Einsätzen bzw. bei der Rekrutierung von Pflegefamilien unter anderem zu Hause bei den Leistungsbeziehenden bzw. bei den Pflegefamilien werden die Reisezeit und die Reisekosten mit einer Wegpauschale abgegolten. Diese Wegpauschale berücksichtigt die Hin- und Rückreise und kann pro Einsatz einmal in Rechnung gestellt werden. Die Wegpauschale wird unabhängig von der Art des gewählten Verkehrsmittels abgegolten.
a. Fr. 80 bei einer Reisezeit bis 60 Minuten,	
b. Fr. 120 bei einer Reisezeit von mehr als 60 bis 120 Minuten,	
c. Fr. 160 bei einer Reisezeit von mehr als 120 Minuten.	
<sup>2</sup> Das Amt entschädigt den Leistungserbringenden den für die Leistungserbringung notwendigen Beizug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern gemäss der Sprachdienstleistungsverordnung	Im Rahmen des Leistungsbezugs werden unter anderem regelmässig Gespräche mit Eltern bzw. Familienangehörigen nötig. Der Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers kann für Eltern ohne ausreichende Deutschkennnisse notwendig sein, namentlich bei komplexen Sachverhalten. Die

vom 19. Dezember 2018 / 7. Januar 2019, wenn die Dolmetscherinnen und Dolmetscher	Leistungserbringenden haben den Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers selber zu organisieren und können dem AJB höchstens die Kosten gemäss Sprachdienstleistungsverordnung in Rechnung stellen. Voraussetzung für die Übernahme der Kosten durch Kanton und Gemeinden ist, dass die ausgewählten Dolmetschenden für die Tätigkeit qualifiziert sind. Aus diesem Grund müssen diese die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 lit. a oder b bzw. lit. c erfüllen.
a. ein von der Schweizerischen Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln (Interpret) verliehenes Zertifikat besitzen,	
b. einen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation verliehenen eidgenössischen Fachausweis für interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer besitzen oder	
c. sich in der Ausbildung zu einem Abschluss gemäss Abs. 1 lit. a oder b befinden.	
Abgeltung bei Terminabsagen	
§ 32. ¹Melden sich Leistungsbeziehende von sozialpädagogischer Familienhilfe oder sozialpädagogischer Begleitung von Pflegeverhältnissen weniger als 24 Stunden vor einem Termin ab, können die Leistungserbringenden eine Leistungsstunde zum Tarif gemäss § 29 Abs. 1 lit. a in Rechnung stellen.	Bei Terminabsagen, die weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Zeit erfolgen, kann eine Leistungsstunde in Rechnung gestellt werden. Die Wegpauschale wird für abgesagte Termine nicht vergütet. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
<sup>2</sup> Die Leistungserbringenden können zwei Leistungsstunden und die Wegpauschale in Rechnung stellen, wenn	
a. die Abmeldung von Termin nach Reiseantritt bzw. erst zum Zeitpunkt des Auswärtstermins erfolgt,	Falls die Abmeldung nach Reiseantritt erfolgt oder erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Termins vor Ort, können die Leistungserbringenden zwei Leistungsstunden und die Wegpauschale in Rechnung stellen.
b. keine Abmeldung bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Auswärtstermins erfolgt und die bzw. der Leistungsbeziehende vor Ort nicht anzutreffen ist.	Falls Leistungsbeziehende sich nicht vom Termin abmelden und zum Zeitpunkt des vereinbarten Termins nicht vor Ort anzutreffen sind und damit die Leistung nicht erbracht werden kann (beispielsweise bei

	verschlossener Tür oder im Falle des Nichterscheinens), können die Leistungserbringenden zwei Leistungsstunden und die Wegpauschale in Rechnung stellen.
Anpassung der Tarife	
§ 33. Die Tarife gemäss § 29 Abs. 1 lit. a, b und d und § 31 Abs. 1 beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise. Verändert sich der Landesindex seit der letzten Anpassung um mindestens 1%, passt das Amt die Entschädigungen auf den 1. Januar des folgenden Jahres der Teuerung an. Massgebend ist der Indexstand von Ende September. Die angepassten Tarife werden auf Fr. 5 gerundet.	Die festgelegten Tarife sollen nach den Vorgaben von § 33 vom Amt automatisch an die Teuerung angepasst werden. Zeigt sich darüber hinaus Anpassungsbedarf, hat dies der Regierungsrat im Rahmen einer Verordnungsanpassung zu beschliessen. Das Amt teilt den Leistungserbringenden Tarifanpassungen gemäss § 33 in geeigneter Form mit und veröffentlicht sie auf der Website des Kantons.
Anstellung von Pflegefamilien	
§ 34. <sup>1</sup> Ist eine Pflegefamilie bei einer Anbieterin bzw. einem Anbieter von Dienstleistungen in der Familienpflege angestellt, entschädigt diese bzw. dieser die Pflegefamilie. Das Amt entschädigt die Anbieterin bzw. den Anbieter von Dienstleistungen in der Familienpflege im Umfang der Beiträge der Arbeitgebenden gemäss AHV/IV/EO/ALV und BVG.	Pflegefamilien, die bei einer DAF angestellt sind, werden durch die DAF entschädigt. Es ist Aufgabe der DAF, die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Abgaben und die Beiträge an die berufliche Vorsorge abzurechnen. Das Amt entschädigt der DAF diese Beiträge zusätzlich zur Abgeltung für die Leistungserbringung.
<sup>2</sup> Bei nicht gemäss Abs. 1 angestellten Pflegefamilien gilt das Amt als sozialversicherungsrechtliche Arbeitgeberorganisation. Es liefert die Beiträge gemäss AHV/IV/EO/ALV und BVG ab und bringt die Beiträge der Arbeitnehmenden vom Tarif gemäss § 29 Abs. 1 lit. d in Abzug.	Gemäss der Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) stellen die KJG-Entschädigungen an die Pflegeeltern Lohn dar. Damit sind die Entschädigungen durch die betreffenden Amtsstellen gemäss den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen als Lohn abzurechnen. Das heisst, dass das AJB sozialversicherungsrechtlicher Arbeitgeber von Pflegeeltern ist, die nicht bei einer DAF angestellt sind.
	Im Tarif zur Abgeltung der Familienpflege gemäss § 29 Abs. 1 lit. d sind die sozialversicherungsrechtlichen Beiträge der Arbeitnehmenden und deren Anteil für die berufliche Vorsorge enthalten. Damit diese nicht

	doppelt ausgerichtet werden, müssen sie bei der Abgeltung der Pflegefamilien, die nicht bei einer DAF angestellt sind, abgezogen werden.
C. Anrechnung von Kosten und Erlösen bei Heimpflegeleistungen	
Personalaufwand	
§ 35. <sup>1</sup> Als anrechenbarer Personalaufwand von beitragsberechtigten Heimpflegeangeboten gelten Aufwendungen nach der Kontenklasse 3 des Kontenrahmens gemäss der Richtlinie der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005 (IVSE-Richtlinie LAKORE) <sup>1</sup> .	Der anrechenbare Personalaufwand setzt sich zusammen aus den Kosten für das Betreuungspersonal (Besoldungen für betreutes und begleitetes Wohnen, agogisch gestaltete Beschäftigung, agogisch gestaltete Bildung in beruflicher Praxis, Tageswohnen und für nicht von der Krankenkasse finanzierbare Therapien [z.B. Aufwände für milieutherapeutische Gruppensettings oder für die Umsetzung des Konzepts spezifisch notwendige psychotherapeutische Methoden wie Maltherapie]) und übriges Personal (Leitung und Verwaltung, Ökonomie und Hausdienst, Technische Dienste), Sozialleistungen, Personalnebenaufwand, Dienstleistungen Dritter.
	Zum Aufwand für das Betreuungspersonal zählen auch die Kosten für den über den in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Personalbestand gemäss § 16 hinausgehenden Aufwand zur Überbrückung von ausserordentlichen Absenzen (z.B. Mutterschaft, zusätzlicher bezahlter Urlaub) sowie die Kosten für Zivildienstleistende und Vorpraktikantinnen und -praktikanten.
	Bei der Berechnung der Position übriges Personal wird u.a. das Platzangebot, die Grösse, der Zustand und die Beschaffenheit der Liegenschaften bzw. des Areals, die Grösse, Komplexität und Organisationsform der Trägerschaft sowie die Besonderheiten des Konzepts, insbesondere der Betreuungsbedarf der Zielgruppen berücksichtigt. Zudem zählen zum Aufwand für das übrige Personal die Kosten für nicht im Stellenplan geführte Personalkapazitäten zur Überbrückung von temporären Absenzen (z.B. Mutterschaft, zusätzlicher bezahlter Urlaub). Hinzu kommen bei Trägerschaften, die agogisch begleitete Ausbildungen anbieten, die Löhne für die Lernenden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bezugsquelle: www.sodk.ch/de/ivse/regelwerke

	Die Sozialleistungen umfassen die Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherungen gemäss kantonalen Vorgaben. Im Sinne eines Richtwerts kann bei den Sozialleistungen von 17% der Gesamtbruttolohnsumme ausgegangen werden.  Dienstleistungen Dritter sind anrechenbar, wenn anstatt einer Anstellung von eigenem Personal zur Leistungserbringung die Leistungen in entsprechendem Umfang eingekauft werden.
<sup>2</sup> Anrechenbar ist der Personalaufwand, soweit	Anrechenbar sind Personalkosten ausschliesslich im Rahmen des kantonalen Personalrechts. So ist sichergestellt, dass in Befolgung von § 8 Abs. 1 Staatsbeitragsgesetz für Leistungen nach KJG nicht mehr
<ul> <li>a. er sich aus der sinngemässen Anwendung des kantonalen Personalrechts ergibt,</li> </ul>	anrechenbar ist, als wenn der Kanton diese Leistungen selber erbringen würde. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Löhne nur anrechenbar sind, soweit sie den Funktionen und Lohnklassen des kantonalen
<ul> <li>b. die Entlöhnung des Personals entsprechend den Lohnklassen gemäss der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 erfolgt.</li> </ul>	Personalrechts entsprechen. Auch mit Bezug auf Ferien, Dienstaltersgeschenke oder Zulagen etc. ist der Personalaufwand nur anrechenbar, soweit er auch im Personalrecht vorgesehen ist.
<sup>3</sup> Das für die bestellte Leistungsmenge benötigte Personal (Anzahl Stellen und Funktionen) wird in der Leistungsvereinbarung festgelegt.	Die Leistungsmenge wird gestützt auf §§ 14 Abs. 1 und 15 lit. a KJG in der Leistungsvereinbarung (im Jahreskontrakt) definiert. Folgerichtig müssen darin auch die Anzahl und die Art (Funktionen) der Stellen für die bereitzustellende Leistungsmenge festgelegt werden.
<sup>4</sup> Personalnebenaufwand ist höchstens im Umfang von 3 % der Gesamtbruttolohnsumme des Personals gemäss Abs. 3 anrechenbar.	Zum Personalnebenaufwand gehören insbesondere die Kosten für Weiterbildung (inklusive Spesen), Qualitätssicherungsmassnahmen wie Supervision und Mediation, Personalveranstaltungen und -anlässe sowie Betriebsausflüge, Inserate für die Personalsuche oder Personalgeschenke. Der Umfang von 3% der Gesamtbruttolohnsumme ist ein Referenzwert, mit dem die im Personalnebenaufwand enthaltenen Massnahmen zur Qualitätssicherung und Zusammenarbeitsförderung in ausreichendem Masse finanziert werden können.
Sachaufwand	
§ 36. ¹ Als anrechenbarer Sachaufwand von beitragsberechtigten Heimpflegeangeboten gelten Aufwendungen nach der Kontenklasse 4 des Kontenrahmens der LAKORE.	Zum Sachaufwand zählen unter anderem die Kosten für medizinischen Bedarf, Lebensmittel und Getränke, Haushalt, Freizeitgestaltung, Unterhalt und Reparaturen der immobilen und mobilen Sachanlagen,

Anlagennutzung, Kapitalzinsen, Abschreibungen, Energie und Wasser, Büro und Verwaltung, Werkzeug- und Materialaufwand für Werkstätten und übriger Sachaufwand.

Als medizinischer Bedarf werden insbesondere medizinisches Verbrauchsmaterial sowie medizinische Fremdleistungen angerechnet, soweit diese nicht durch Krankenkassen bzw. Unfallversicherungen abgedeckt sind (z.B. in den Jugendheimen Kosten für Laboruntersuchungen bei Drogentests).

Als Aufwand für Lebensmittel und Getränke werden unter anderem die Kosten unter Berücksichtigung von Alter und Gesundheitszustand der Zielgruppen, Grösse der Einrichtung sowie entsprechenden Gesundheits- und Ernährungskonzepten angerechnet. Es kann für Lebensmittel und Getränke pro Betreuungsplatz von einem Richtwert von Fr. 15 bis Fr. 20 pro Tag ausgegangen werden.

Als Haushaltskosten wird der Aufwand für Verbrauchsmaterialien und für Werkzeuge und werkzeugähnlichen Kleingeräte, die für die Erbringung hauswirtschaftlicher Leistungen notwendigen sind, berücksichtigt.

Als Freizeitgestaltungsaufwand werden unter anderem die Kosten für Bastel- und Handfertigkeitsmaterial, Medien, Ausflüge und Besichtigungen, Lager und Projektwochen, Kleintierhaltung, Spiele, Geschenke und Fitnessgeräte insbesondere im Rahmen der Freizeitkonzepte und erlebnispädagogischen Schwerpunkte angerechnet.

Als Aufwand für den Unterhalt und Reparaturen der immobilen und mobilen Sachanlagen werden unter anderem die Kosten von für die Leistungserbringung notwendigen Liegenschaften, Betriebseinrichtungen, Mobilien, Fahrzeugen, Informatik- und Kommunikationssystemen (ohne Software) sowie technisches Verbrauchsmaterial und Werkzeuge (ohne Werkstätten beziehungsweise Beschäftigungsstätten), unter Berücksichtigung der Zweckmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Marktüblichkeit (beispielsweise belegbar mittels verschiedener Offerten) angerechnet. Diese Kosten sind insbesondere abhängig von der Grösse, dem Zustand und der Beschaffenheit der Liegenschaft beziehungsweise des Areals (gemäss bewilligtem Raumprogramm, vgl. dazu § 46 Abs. lit. b und c) sowie von der Aufenthaltsdauer und dem spezifischen Betreuungsbedarf der Zielgruppen.

Als Aufwand für die Anlagennutzung werden die Kosten von für die Leistungserbringung notwendigen Liegenschaften unter Berücksichtigung der Marktüblichkeit und der Eigentumsverhältnisse angerechnet.

Als Energie- und Wasseraufwand werden die für die Leistungserbringung notwendigen Strom-, Gas-, Heizund Wasserkosten gemäss Abrechnungsbelegen anerkannt. In der Position Büro und Verwaltung werden unter anderem die Kosten für Büromaterial, Drucksachen, Medien, Informatik- und Kommunikations-Softwareunterhalt, bei der Trägerschaft zentralisierte Leistungen (sofern eine entsprechende Aufwandminderung beispielsweise Synergien beim Personalaufwand ersichtlich ist), Beratungen, Rechnungsrevision sowie übriger Büro- und Verwaltungsaufwand angerechnet. Beim Werkzeug- und Materialaufwand für Werkstätten und Beschäftigungsstätten werden insbesondere die direkten Werkzeug- und Materialaufwendungen im Rahmen der agogischen Ausbildung und Beschäftigung gemäss jeweiligem Konzept und unter Berücksichtigung der branchenüblichen Standards angerechnet. Als übriger Sachaufwand werden unter anderem die Kosten unter anderem für Versicherungsprämien, Gebühren, Entsorgung und Abwasser, Blumen und Dekorationsmaterial angerechnet. <sup>2</sup> Die Anrechnung von Kapitalzinsen, Abschreibungen und Gemäss LAKORE müssen sich Kapitalzinsen im Rahmen des marktüblichen Satzes halten. Zinsen für Rückstellungen richtet sich nach Kapitel A Ziff. 3 LAKORE. Darlehen des Standortkantons und der Gemeinden werden hingegen in der Höhe des effektiv diesen Gläubigern zu entrichtenden Zinses berücksichtigt. Abschreibungen sind gemäss der LAKORE nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Sie werden linear vom Anschaffungswert berechnet und beginnen mit dem wirtschaftlichen Nutzen des Anlagegutes. Es gelten die folgenden Maximalsätze: Immobile Sachanlagen 4%, Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge 20%, Informatik- und Kommunikationssysteme 33 1/3%. Immobile Sachanlagen sind ab Fr. 50 000, Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge sowie Informatik- und Kommunikationssysteme sind ab Fr. 3000 zu aktivieren. Bei Anschaffungen von mehreren gleichen Objekten ist der gesamte Anschaffungswert für die Aktivierung massgebend. Die effektiv anwendbaren Sätze werden im Rahmen der Genehmigung des Bauvorhabens bzw. der Anschaffung festgelegt. Die LAKORE sieht vor, dass Rückstellungen anrechenbar sind, soweit sie begründet sind. Sie müssen gesondert ausgewiesen werden. Sie können gebildet werden für noch nicht genau bekannte Verpflichtungen oder für zu erwartende Abgänge ohne Gegenwert, die zur Feststellung des ordentlichen oder ausserordentlichen Aufwandes notwendig sind.

Nicht anrechenbarer Aufwand	
§ 37. <sup>1</sup> Als nicht anrechenbarer Aufwand gelten die Positionen gemäss Kapitel A Ziff. 3.5 IVSE-Richtlinie LAKORE.	Gemäss LAKORE gelten nicht als anrechenbarer Aufwand: Abschreibungen auf bebautem und unbebautem Land, Kosten für Schülertransporte, individuelle Nebenkosten wie Kleider, Taschengeld, individuelle Freizeitaktivitäten ausserhalb des Angebotes der Einrichtung, Fahrtkosten nach Hause und bei individuellen Ferien (exkl. Schülertransporte), externe Therapien, soweit sie nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören und von dieser oder der einweisenden Stelle angeordnet sind sowie Kosten für individuelle ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie für individuelle Medikamente.
<sup>2</sup> Zusätzlich zu Abs. 1 sind nicht anrechenbar:	Auf vom Kanton und vom Bund gemäss der Gesetzgebung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und
Abschreibungen und Zinsen auf Kostenanteilen für Bauvorhaben und Anschaffungen,	- Massnahmenvollzug ausgerichteten Kostenanteilen und auf nicht anerkannten Kosten für Bauvorhaben und Anschaffungen werden weder Abschreibungen noch Zinsen anerkannt.
<ul> <li>Abschreibungen und Zinsen auf nicht anerkannten Kosten für Bauvorhaben und Anschaffungen.</li> </ul>	
Erlöse	
§ 38. ¹ Die Anrechenbarkeit der Erlöse von beitragsberechtigten Heimpflegeangeboten richtet sich nach Kapitel A Ziff. 4 IVSE-Richtlinie LAKORE.	Gemäss LAKORE gelten die betriebseigenen Erträge als anrechenbarer Erlös. Dazu gehören insbesondere Erträge aus Dienstleistungen, Handel und Produktion, Miet- und Kapitalzinsertrag, Erträge aus Nebenbetrieben, Erträge aus Leistungen an Personal und Dritte und Spenden.
	Als Erlöse aus Dienstleistungen, Handel und Produktion zählen unter anderem die Erlöse aus betriebseigenen Werkstätten.
	Als Erlöse angerechnet werden zudem die Erträge aus Nebenbetrieben des beitragsberechtigten Heimpflegegebots, die nicht als Werkstätten definiert sind. Erträge aus nicht (nach KJG) beitragsberechtigten Betrieben, beispielsweise die Betreuungsbeiträge einer dem Heimpflegeangebot angegliederten Kita, werden nicht angerechnet.

	Zu den Erlösen aus Leistungen an Personal und Dritte gehören unter anderem Erlöse aus Personalverpflegung, Personalunterkunft, Kursgeldern, Verkäufen an Personal und Dritte.
	Weiter gehören gesetzliche Beiträge und Leistungsabgeltungen von Drittfinanzierenden zu den anrechenbaren Erlösen. Zu den Beiträgen des Bundes gehören beispielsweise die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug oder Beiträge der Invalidenversicherung. Leistungsabgeltungen von Drittfinanzierenden sind Erlöse für Leistungen der Anbietenden von ergänzenden Hilfen zur Erziehung, die nicht nach KJG finanziert sind. Dazu zählen beispielsweise Leistungsabgeltungen für den Leistungsbezug im Straf- und Massnahmenvollzug oder der Leistungsbezug von Leistungsbeziehenden ohne Wohnsitz im Kanton Zürich oder der Leistungsbezug ohne Kostenübernahmegarantie gemäss KJG.
<sup>2</sup> Nicht anrechenbar sind Spenden.	Nicht als Erlös angerechnet werden Spenden. Erhält eine Trägerschaft beispielsweise ein Legat zugunsten eines Heimpflegangebots, muss dieses nicht an die Erlöse angerechnet werden. Die Trägerschaft kann im Rahmen der Legatsbestimmungen frei darüber verfügen.
D. Berichterstattung	
Sozialpädagogische Familienhilfe und Dienstleistungen in der Familienpflege	
§ 39. Leistungserbringende im Bereich sozialpädagogische Familienhilfe und Dienstleistungen in der Familienpflege erstatten dem Amt jährlich Bericht bis zum 31. März des Folgejahres. Die Berichterstattung umfasst insbesondere:	Für die jährliche Berichterstattung haben die Leistungserbringenden im Bereich sozialpädagogische Familienhilfe und Dienstleistungen in der Familienpflege einen Bericht über den Geschäftsgang und über besondere Vorkommnisse sowie eine revidierte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) einzureichen.
einen Bericht über den Geschäftsgang und besondere Vorkommnisse,	
b. die revidierte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang).	
Heimpflege	

§ 40. ¹Leistungserbringende im Bereich Heimpflege führen eine nach ihren Angeboten und den Leistungen gemäss § 7 und der Leistungsvereinbarung getrennte Kostenrechnung. Sie richtet sich nach der IVSE-Richtlinie LAKORE bzw. bei öffentlich-rechtlichen Heimpflegeangeboten nach den Vorschriften des zuständigen Kantons bzw. der zuständigen Gemeinde.	Die Trägerschaften der Heimpflegeangebote müssen eine nach den verschiedenen Leistungen gemäss Verordnung (beispielsweise begleitetes Wohnen) und innerhalb diesen nach den in der Leistungsvereinbarung gegebenenfalls weiter ausdifferenzierten Leistungen (beispielsweise begleitetes Wohnen nach Betreuungsintensität gemäss Konzept) getrennte Kostenrechnung pro Angebot führen. Die Rechnungslegung richtet sich nach der IVSE-Richtlinie LAKORE. Verlangt wird gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE eine Vollkostenrechnung basierend auf dem Kontenplan gemäss Kontenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE von CURAVIVA, Verband Heime und Institutionen Schweiz. Leistungsanbietende von öffentlich-rechtlichen Heimpflegeangeboten müssen die massgeblichen Vorschriften des zuständigen Kantons bzw. der zuständigen Gemeinde beachten.
<sup>2</sup> Sie erstatten dem Amt j\u00e4hrlich Bericht bis zum 31. M\u00e4rz des Folgejahres. Die Berichterstattung umfasst insbesondere:	Im Rahmen der Berichterstattung haben die Leistungserbringenden im Bereich Heimpflege einen Bericht übe den Geschäftsgang und über besondere Vorkommnisse, eine revidierte Jahresrechnung (Bilanz,
einen Bericht über den Geschäftsgang und besondere Vorkommnisse ,	Erfolgsrechnung, Anhang) sowie den Bericht einer unabhängigen Revisionsstelle einzureichen.
b. die revidierte Jahresrechnung der Trägerschaft (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang ),	
c. den Bericht einer unabhängigen Revisionsstelle.	
E. Gemeindeanteile	
Ermittlung	
§ 41. Zu den Kosten gemäss § 17 KJG gehören insbesondere:	Zu den Kosten der ergänzenden Hilfen zur Erziehung gemäss § 17 KJG gehören alle Kosten, die im Zuge Leistungserbringung entstehen. Neben der direkten Leistungsabgeltung gehören dazu die Kostenanteile beder Abschreibungs- und Zinsaufwand für Bauvorhaben und Anschaffungen wie auch der Verwaltungsaufwert des Amts zugunsten der Leistungserbringung. Nicht als Kosten der Leistungserbringung gemäss § 17 KJG gehören alle Kosten, die im Zuge Leistungserbringung ehören dazu die Kostenanteile beder Abschreibungs- und Zinsaufwand für Bauvorhaben und Anschaffungen wie auch der Verwaltungsaufwerdes Amts zugunsten der Leistungserbringung gemäss § 17 KJG gehören alle Kosten, die im Zuge Leistungserbringung gehören dazu die Kostenanteile beder Abschreibungs- und Zinsaufwand für Bauvorhaben und Anschaffungen wie auch der Verwaltungsaufwerdes Amts zugunsten der Leistungserbringung gemäss § 17 KJG gelten die Subventionen gemäss § 21 KJG. Dabei handelt es sich um Staatsbeiträge für Projekte, die vom Kanton zu finanzieren sind.
<ul> <li>die den Anbietenden von ergänzenden Hilfen zur Erziehung ausgerichteten Leistungsabgeltungen,</li> </ul>	
b. die Kostenanteile bzw. der Abschreibungs- und Zinsaufwand der gemäss § 45 KJV genehmigten Bauvorhaben und Anschaffungen,	

<ul> <li>der zugunsten der Leistungserbringung erforderliche Personal-, Sach-, Abschreibungs- und Zinsaufwand des Amts, abzüglich Erträge und Aufwandsminderungen.</li> </ul>	
Budgetierung, Akontozahlung und Abrechnung	
§ 42. ¹ Das Amt teilt den Gemeinden die voraussichtlich auf sie entfallenden Anteile gemäss § 17 Abs. 1 lit. b KJG für das Folgejahr bis 30. Juni mit.	§ 42 regelt die Einzelheiten zum Verfahren betreffend Budgetierung und Abrechnung der Gemeindeanteile.
<sup>2</sup> Die Gemeinde leistet im Rechnungsjahr Akontozahlungen im Umfang von je 50% des Anteils gemäss Abs. 1 bis 31. März und bis 30. September.	
<sup>3</sup> Die Abrechnung des Rechnungsjahres erfolgt bis 30. Juni des Folgejahres. Für die Berechnung der Gemeindeanteile ist der Einwohnerbestand massgebend, den das statistische Amt per 31. Dezember des Vorjahres erhoben hat.	
F. Beiträge der Unterhaltspflichtigen	
Beiträge der Unterhaltspflichtigen	
§ 43. ¹Die von den Unterhaltspflichtigen gemäss § 19 KJG zu erhebenden Beiträge an die Verpflegungskosten (Verpflegungsbeiträge) in Familienpflege- und Heimpflegeangeboten betragen Fr. 25 pro Aufenthaltstag.	Gemäss § 19 KJG werden von den Unterhaltspflichtigen Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben. Diese Verpflegungsbeiträge gehören nicht zu den Kosten der Leistungserbringung. Es handelt sich dabei um einen Aufwand der Unterhaltspflichtigen, den sie einsparen, wenn ihr Kind in einer Familienpflege oder einem Heimpflegeangebot untergebracht ist. Unterhaltspflichtig sind gestützt auf Art. 276 ZGB die Eltern. Danach haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet. Können die Unterhaltspflichtigen den Verpflegungsbeitrag aufgrund fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht im

<sup>4</sup> Bei einem gleichzeitigen Leistungsbezug von Heimpflege und Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. b des Volksschulgesetzes vom 7. November 2005 (VSG) in einer gemeinsamen Einrichtung,	Auch das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (§ 64 Abs. 2 VSG, LS 412.100) sieht die Erhebung von Elternbeiträgen an die Verpflegung vor, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler in der Sonderschule verpflegt wird. Mit Abs. 3 wird zur Vermeidung einer doppelten Erhebung Klarheit geschaffen, nach welcher
wird von den Unterhaltspflichtigen der Verpflegungsbeitrag nach KJG erhoben.	Gesetzgebung der Verpflegungsbeitrag zu erheben ist, wenn Leistungsbeziehende in einem Heimpflegeangebot untergebracht sind und vor Ort die in derselben Einrichtung angebotene Sonderschule besuchen. In diesen Fällen wird bezüglich Erhebung des Verpflegungsbeitrages ans KJG angeknüpft, da die Leistungsbeziehenden ihre Mahlzeiten im Heimpflegeangebot einnehmen.
<sup>5</sup> Bei einem gleichzeitigen Leistungsbezug von Familien- oder Heimpflege und Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. a VSG, wird von den Unterhaltspflichtigen ein reduzierter Verpflegungsbeitrag von Fr. 15 nach KJG erhoben.	Besuchen Leistungsbeziehende von Familien- oder Heimpflege eine externe Sonderschule, wird von der Schulgemeinde ein Verpflegungsbeitrag für das Mittagessen nach VSG erhoben. Die Leistungserbringenden nach KJV erheben demzufolge einen reduzierten Verpflegungsbeitrag für das Frühstück und das Abendessen in der Höhe von Fr. 15.
G. Bauvorhaben und Anschaffungen	

§ 44. <sup>1</sup> Das Amt finanziert gemäss § 45 genehmigte Bauvorhaben und Anschaffungen in der Regel im Rahmen der Leistungsabgeltung gemäss § 16 Abs. 1 KJG über Zinsen und Abschreibungen.	Gemäss § 16 Abs. 1 lit. a und b KJG werden die erbrachten Leistungen kostendeckend abgegolten. Zur Vollkostenabgeltung gehört definitionsgemäss auch die Entschädigung von Investitionskosten über Zinsen (z.B. Schuldzinsen für die Aufnahme eines Kredits) und Abschreibungen.
<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann die Direktion für Bauvorhaben und Anschaffungen Kostenanteile gemäss § 20 Abs. 1 KJG an Leistungserbringende ausrichten. Sie ist zuständig für die Genehmigung der Phasen gemäss § 46 Abs. 1 lit. d und e.	Entsprechend den Voraussetzungen von § 20 Abs. 1 lit a und b KJG können ausnahmsweise Investitionsbeiträge an Bauvorhaben und Anschaffungen ausgerichtet werden.
<sup>3</sup> Der Kostenanteil entspricht der Differenz zwischen den anrechenbaren Kosten sowie den verwendeten eigenen und fremden Mitteln.	Gestützt auf § 20 KJG richtet die Direktion Investitionsbeiträge nur in dem Umfang aus, als Fremdkapitel erforderlich, aber nicht erhältlich ist. Die Trägerschaft ist entsprechend verpflichtet, die nötigen Mittel für ein Vorhaben selber zu finanzieren bzw. bei Dritten (Banken, Bundesamt für Justiz) zu beschaffen, soweit dies möglich ist.
Genehmigung Bauvorhaben und Anschaffungen	
§ 45. <sup>1</sup> Bei Leistungserbringenden im Bereich Heimpflege bedürfen Bauvorhaben ab Fr. 100 000 und Anschaffungen ab Fr. 30 000 der Genehmigung des Amtes.	Als Anschaffung gilt beispielsweise der Kauf einer Liegenschaft zum Betrieb eines Heimpflegeangebots. Weiter unterliegt ein Bauvorhaben, das im Rahmen eines Mieterausbaus (z.B. bei Rohbaumiete) erfolgt, auch der Genehmigungspflicht. Die geplante Miete eines neuen Gebäudes für den Betrieb eines Heimpflegeangebots unterliegt hingegen nicht der Bewilligungspflicht gemäss diesem Kapitel, sondern muss dem Amt im Rahmen der Meldepflicht gemäss Art. 18 PAVO (Änderung der Verhältnisse) vorgängig unterbreitet werden, damit das Amt die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen mit Bezug auf die geplante Änderung prüfen kann.
	Vorhaben mit geringerem Auftragswert werden im Rahmen der Leistungsvereinbarung bzw. des Jahresgesprächs thematisiert.
<sup>2</sup> Das Amt erteilt der gesuchstellenden Trägerschaft die Genehmigung für ein Bauvorhaben, wenn dieses	Die Genehmigung wird der gesuchstellenden Trägerschaft erteilt. Als Genehmigung gilt auch die Aufnahme in die Leistungsvereinbarung (Rahmen- oder Jahreskontrakt).

a. für die Versorgung erforderlich ist,	Sieht die Versorgungsplanung beispielsweise künftig für ein bestimmtes Heimpflegeangebot nur noch einen eingeschränkten Bedarf vor, kann ein Vorhaben der Trägerschaft für eine Gesamtrenovation aller Räumlichkeiten des Heimpflegeangebots nicht im vollen Umfang genehmigt werden. Das bedeutet nicht, dass die Trägerschaft keine Gesamtrenovation durchführen darf, aber als Grundlage für die Berechnung der anrechenbaren Kosten gemäss § 48 dient diesfalls lediglich das im reduzierten Umfang genehmigte Projekt. Für den nicht anrechenbaren Aufwand muss die Trägerschaft selber aufkommen.
b. der Umsetzung des Konzepts dient,	Die Bauvorhaben müssen auf das Konzept abgestimmt sein.
c. eine zweckmässige und wirtschaftliche Betriebsführung ermöglicht,	Die Bauvorhaben müssen eine zweckmässige und wirtschaftliche Betriebsführung ermöglichen.
d. die Höchstwerte betreffend die Flächenmasse der Räumlichkeiten gemäss Anhang einhält.	Die im Anhang festgehaltenen Flächenmasse zeigen auf, bei welchen Räumlichkeiten bestimmte Grössen nicht überschritten werden dürfen. Auf diese Weise können unnötige Bau- und Unterhaltskosten in Folge überdimensionierter Bauvorhaben, die für die Umsetzung des Konzepts nicht erforderlich sind, verhindert werden.
<sup>3</sup> Von den Höchstwerten betreffend die Flächenmasse gemäss Anhang kann in begründeten Fällen abgewichen werden.	Abweichungen sind ausnahmsweise möglich, wenn sie für die Umsetzung des Konzepts zwingend erforderlich sind. Begründete Abweichungen von den Höchstwerten sind beispielsweise in Behinderteneinrichtungen denkbar, wenn breitere Gänge notwendig sind, weil Krankenbetten herumgeschoben werden müssen. In Abweichung von den Höchstwerten können aber ausnahmsweise auch zusätzliche Räume notwendig sein. Beispielsweise sind im Bereich der Behindertenpädagogik regelmässig spezielle Räume erforderlich, die zur Stimulierung der Wahrnehmung dienen.
<sup>4</sup> Das Amt erteilt der gesuchstellenden Trägerschaft die Genehmigung für eine Anschaffung, wenn diese für die Umsetzung des Konzepts bzw. die Gewährleistung des betrieblichen Ablaufs erforderlich ist.	Die Anschaffung muss grundsätzlich für die Umsetzung des Konzepts erforderlich sein. Es sind aber Fälle denkbar (wie z.B. der Kauf einer Waschmaschine), die für die Umsetzung des Konzepts zwar belanglos, hingegen für die Sicherstellung der betrieblichen Abläufe durchaus wichtig sind. Aus diesem Grund müssen die beiden Voraussetzungen nicht in allen Fällen kumulativ erfüllt sein.
<sup>5</sup> Auf Bauvorhaben und Anschaffungen von Angeboten, deren Kosten gemäss § 29 lit. a-d pauschal abgegolten werden, sind	Bei den Leistungen, die pauschal gemäss einem festgelegten Tarif oder den tatsächlichen Kosten abgegolten werden, sind allfällige Investitionskosten grundsätzlich in den Tarifen mit eingerechnet. Vorhaben, die solche

Abs. 1 bis 4 sinngemäss anwendbar, soweit die geplanten Investitionen mit der Leistungsabgeltung nicht gedeckt sind.	Angebote betreffen, müssen entsprechend auch nicht bewilligt werden, solange sie vom Tarif gedeckt sind. Ausserordentliche Vorhaben, welche die im Tarif abgegoltenen Investitionskosten übersteigen, können grundsätzlich vom Kanton zusätzlich mitfinanziert werden und unterliegen derselben Genehmigungspflicht wie die Vorhaben gemäss Abs. 1.
Verfahren	
§ 46. <sup>1</sup> Im Rahmen der Genehmigung eines Bauvorhabens gemäss § 47 sind folgende Phasen zu genehmigen:	
a. grundsätzlicher Bedarf,	Bei der Bedarfsabklärung beurteilt das Amt die Notwendigkeit des Vorhabens ganz grundsätzlich in Zusammenhang mit der Gesamtplanung sowie in Verbindung mit dem Konzept und dem Angebot.
b. Raumbedarf,	In der zweiten Phase wird der konkrete Raumbedarf beurteilt. Die Genehmigung des Raumbedarfs bildet die Grundlage zur Erarbeitung des Raumprogrammes.
c. Vorprojekt,	Das gestützt auf den genehmigten Raumbedarf (inkl. bestehendes Raumangebot) erarbeitete Raumprogramm und allfällige Auflagen bilden die Grundlage für die Projektierung oder für einen allfälligen Studienauftrag, Architektur- oder Gesamtleistungswettbewerb.
d. Projekt,	In dieser Phase werden das konkrete Projekt und damit insbesondere auch die entstehenden (anrechenbaren) Kosten genehmigt. Bei Neubauten und neu zu erwerbenden Gebäuden ist ein hindernisfreies Bauen zu gewährleisten und die Räumlichkeiten sind benutzbar auszugestalten. Bei Umbauten und Gesamtsanierungen sind entsprechende bauliche Massnahmen im Rahmen der Verhältnismässigkeit (vgl. Kantonsverfassung und gesetzliche Vorgaben) vorzunehmen.
e. Bauabrechnung.	Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem Amt die Bauabrechnung zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Bei Sanierungsvorhaben ohne räumliche Veränderungen oder Umnutzungen kann das Amt auf Gesuch der gesuchstellenden Trägerschaft in Abweichung von Abs. 1 auf die Phasen grundsätzlicher Bedarf, Raumbedarf und Vorprojekt verzichten.	Bei Sanierungsvorhaben ohne räumliche Veränderungen oder Umnutzungen stellen sich die Fragen des Bedarfs häufig nicht. Auch ein Vorprojekt kann unnötig sein.
<sup>3</sup> Das Hochbauamt berät das Amt und nimmt Stellung zu den Gesuchen betreffend die einzelnen Phasen.	Das Hochbauamt wird in jeder Phase vom Amt frühzeitig beigezogen. Das Hochbauamt äussert sich insbesondere zur optimalen Raumnutzung, zur Zweckmässigkeit der Raumanordnung, zum Raumprogramm, zur Baukonstruktion und Gebäudetechnik sowie zur Wirtschaftlichkeit.
Gesuchstellung, Baubeginn	
§ 47. <sup>1</sup> Bei Bauvorhaben ist das Gesuch um Genehmigung des Projekts gemäss § 46 Abs. 1 lit. d mindestens sechs Monate vor Baubeginn zu stellen. Mit dem Bau darf erst nach der Projektgenehmigung begonnen werden.	Der Projektgenehmigungsprozess ist sehr aufwendig. Daher muss ein Gesuch um Genehmigung mindestens sechs Monate vor dem geplanten Baubeginn eingereicht werden.
<sup>2</sup> Werden während der Ausführung Änderungen am Projekt erforderlich, ist das Gesuch um Projektänderung vor Beginn der entsprechenden Arbeiten zu stellen. Mit den Arbeiten darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden.	Projektänderungen sind vorgängig zu bewilligen. Mit der Projektgenehmigung gemäss § 46 Abs. 1 lit. d werden auch die anrechenbaren Kosten festgelegt. Voraussehbare oder erwartete Kostenüberschreitungen sind wie Projektänderungen zu betrachten und ebenfalls zur Genehmigung vorzulegen.
<sup>3</sup> Für in Etappen auszuführende Bauvorhaben ist ein Gesuch um Genehmigung des Gesamtprojektes zu stellen.	Insbesondere Erweiterungen, Umnutzungen und Erneuerungen sind Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden.
<sup>4</sup> In dringlichen Fällen kann das Amt die Frist gemäss Abs. 1 verkürzen bzw. in Abweichung von Abs. 1 und 2 den vorzeitigen Beginn der Arbeiten erlauben.	Als dringliche Fälle gelten beispielsweise Schadenfälle (z. B. Heizungsdefekt, Unwetterschaden usw.), die umgehend behoben werden müssen, um schwerwiegende Folgeschäden zu vermeiden oder um den Betrieb aufrecht zu erhalten.
<sup>5</sup> Gesuche um Genehmigungen von Anschaffungen sind in der Regel mindestens drei Monate im Voraus zu stellen.	In der Regel ist ein Gesuch mindestens drei Monate vor der Anschaffung zu stellen. Ausnahmsweise müssen Anschaffungen dringlich getätigt werden können, beispielsweise wenn es um eine Ersatzbeschaffung einer defekten Waschmaschine geht.

<sup>6</sup> Gesuche sind dem Amt mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal einzureichen.	Generell sind alle Gesuche mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal einzureichen.
<sup>7</sup> Betrifft ein Gesuch gleichzeitig ein Angebot in der Heimpflege und eine Sonderschulung nach § 36 Abs. 1 lit. b VSG, entscheidet das Amt, wenn der kostenmässig höhere Anteil in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.	Über Bauvorhaben und Anschaffungen, die sowohl ein Heimpflegeangebot als auch eine Sonderschule betreffen, entscheidet das Amt, wenn die anfallenden Kosten zum grösseren Teil das Heimpflegeangebot betreffen. Entfallen mehr Kosten auf den Bereich der Sonderschulung, liegt die Entscheidungszuständigkeit beim Volksschulamt.
Anrechenbare Kosten	
§ 48. ¹ Das Hochbauamt berechnet die anrechenbaren Kosten von genehmigten Bauvorhaben anhand des Baukostenplans (BKP) der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung².	Die anrechenbaren Kosten von Bauvorhaben werden vom spezialisierten Fachamt, dem Hochbauamt, anhand des schweizweiten anerkannten und verwendeten Standards BKP (Baukostenplan der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung) berechnet. Der BKP ist eine normierte Unterteilung aller Baukosten in neun Kategorien (Hauptgruppen).
<sup>2</sup> Die Berechnung gemäss Abs. 1 erfolgt gemäss den effektiven Kosten bei	
a. Arbeiten gemäss den BKP-Hauptgruppen 0, 1, 3-5 und 9,	Bei den Arbeiten gemäss den BKP-Hauptgruppen 0, 1, 3-5 und 9 sind die Kosten gemäss dem effektiven Aufwand vollständig anrechenbar.
b. Instandsetzungen und Baumassnahmen, die nur einzelne Arbeitsgattungen umfassen.	Bei Arbeiten, die nur einzelne Arbeitsgattungen umfassen (z.B. Fassadensanierungen, Heizungsersatz), ist eine Festlegung über Flächenpauschalen nicht sinnvoll. In diesen Fällen sind die Kosten gemäss dem effektiven Aufwand vollständig anrechenbar.
<sup>3</sup> Bei Neu- und Umbauten sowie umfassenden Instandsetzungen erfolgt die Berechnung gemäss Abs. 1 aufgrund von	Für Neu- und Umbauten sowie umfassende Instandsetzungen erfolgt die Festlegung der anrechenbaren Baukosten auf der Grundlage der im Anhang festgelegten Höchstwerte durch die Multiplizierung der

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bezugsquelle: www.crb.ch

Flächenpauschalen im Rahmen der Höchstwerte betreffend die Flächenmasse der Räumlichkeiten gemäss Anhang.	anrechenbaren Geschossfläche nach SIA-Norm 416 mit dem aktuellen Kostenkennwert aus dem Zürcher Index der Wohnbaupreise.
	Zeigt sich im Rahmen der Genehmigung des Bauvorhabens, dass Abweichungen von den Höchstwerten gemäss Anhang (§ 45 Abs. 3) nötig sind, werden die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der genehmigten Abweichungen berechnet.
<sup>4</sup> Bei Räumlichkeiten, für die im Anhang keine Höchstwerte bestehen, erfolgt bei Neu- und Umbauten sowie umfassenden Instandsetzungen die Berechnung gemäss Abs. 1 aufgrund von Flächenpauschalen auf der Grundlage ihrer tatsächlichen Flächenmasse.	Die im Anhang genannten Räumlichkeiten zählen nicht alle für ein Heimpflegeangebot nötigen Räumlichkeiten auf. Im Rahmen der Genehmigung des Bauvorhabens wird der Bedarf für verschiedene weitere Räume geprüft. Die anrechenbaren Kosten für diese Räume werden auch mit der in Abs. 3 genannten Methode berechnet. Im Unterschied zu den Räumen mit definierten Höchstwerten gemäss Abs. 3 werden die Kosten für die Räume gemäss Abs. 4 auf der Grundlage ihrer tatsächlichen Flächenmasse angerechnet.
<sup>5</sup> Anrechenbar sind die Kosten für einen einfachen, zweckmässigen, dauerhaften und nachhaltigen Ausbau- und Installationsstandard.	Der Bau ist so auszugestalten, dass er die Funktionen, für die er erstellt wird, in effizienter und kostengünstiger Art und Weise erfüllt, unter Berücksichtigung sowohl der Anfangsinvestitionen als auch der Betriebs- und Unterhaltskosten. Die Beurteilung der Nachhaltigkeit erfolgt gemäss dem vom Regierungsrat verabschiedeten Nachhaltigkeitsstandard Hochbau in der jeweils geltenden Version (aktuell gemäss RRB Nr. 652/2017 vom 5. Juli 2017).
<sup>6</sup> Nicht anrechenbar sind Kosten für Baumassnahmen, die insbesondere zurückzuführen sind auf	Nicht anrechenbar sind Kosten, die unter anderem auf Vernachlässigung von Instandhaltung oder Instandsetzung, auf Beschädigung oder auf Erneuerungen vor Ablauf der üblichen Lebens- bzw.
a. Vernachlässigung von Instandhaltung oder Instandsetzung,	Nutzungsdauer zurückzuführen sind.
b. Beschädigung,	
c. Erneuerungen vor Ablauf der üblichen Lebens- bzw. Nutzungsdauer.	
Anrechnung bei gemeinsamer Nutzung	

§ 49. Werden Bauten und Anschaffungen nicht ausschliesslich von Leistungsbeziehenden gemäss KJG genutzt, rechnet das Amt die Kosten anteilsmässig im Verhältnis zur Nutzung an.	Regelmässig betreiben Trägerschaften Einrichtungen, die verschiedene, nach unterschiedlichen Gesetzen bzw. aus unterschiedlichen Quellen finanzierte Angebote unter einem Dach vereinen. Wird die Infrastruktur in diesen Fällen auch von anderen, d.h. nicht ausschliesslich von KJG-Leistungsbeziehenden genutzt, kann diese auch nicht ausschliesslich nach KJG finanziert werden. Beispielsweise erfolgt in "Schulheimen" (Einrichtungen, in denen ein Heimpflegeangebot in Kombination mit Sonderschule gemäss Volkschulgesetzgebung geführt werden) bei gleichzeitiger Nutzung der Räumlichkeiten vom Angebot der Heimpflege gemäss KJG und von der Sonderschule gemäss VSG die Anrechnung der Kosten nach einem Schlüssel basierend auf Erfahrungswerten der anteilsmässigen Nutzung.
H. Subventionen	
Subventionen	
a. Voraussetzungen	
§ 50. <sup>1</sup> Subventionen gemäss § 21 KJG können ausgerichtet werden, wenn der Projektgegenstand die Voraussetzungen gemäss § 28 Abs. 1 lit. b und c erfüllt.	Zu subventionierende Projekte müssen einen innovativen Charakter im Sinne von § 21 Abs. 1 KJG aufweisen. Darüber hinaus können nur Projekte unterstützt werden, deren Gegenstand – analog zu den Voraussetzungen der Beitragsberechtigung gemäss § 28 Abs. 1 lit. b-c – qualitativ überzeugend und wirtschaftlich ist.  Wer die Ausgabe für die Subvention bewilligt, hängt von der Höhe des auszurichtenden Betrags ab. Je nach Ausgabenkompetenz kann dies das Amt, die Direktion oder der Regierungsrat sein.
<sup>2</sup> Keine Subventionen werden gewährt für	Aus Abs. 2 geht hervor, dass mit Subventionen lediglich die eigentliche Durchführung des Projekts unterstützt
a. die Bedarfsabklärung,	werden kann.
b. die Erstellung von Projektunterlagen für die Gesuchstellung.	
b. Gesuch	

§ 51. ¹ Ein Gesuch um Ausrichtung von Subventionen gemäss § 21 KJG kann von Leistungserbringenden im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung gestellt werden. Es muss dem Amt mindestens sechs Monate vor Projektbeginn mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal eingereicht werden.	Gesuche stellen können gemäss § 21 KJG Leistungserbringende im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Das Gesuch muss von der verantwortlichen Trägerschaft eingereicht werden. Bereits begonnene oder abgeschlossene Projekte werden nicht subventioniert.
<sup>2</sup> Dem Subventionsgesuch ist eine Projektbeschreibung mit einem Finanzierungskonzept beizulegen.	Zur Projektbeschreibung gehören insbesondere Informationen über das Ziel des Projekts, seinen Bedarf, den erwarteten Nutzen und dessen Überprüfung, die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss § 21 KJG und § 28 Abs. 1 lit. b und c sowie Angaben zu Terminplan, Meilensteinen, Ergebnissen und möglichen Projektrisiken. Das Finanzierungskonzept gibt darüber Auskunft, wie die Kosten des Projekts gedeckt werden. Dabei sind der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Projektträgerschaft entsprechende, zumutbare Eigenleistungen auszuweisen (vgl. § 9 lit. c Staatsbeitragsgesetz).
c. Entscheid und Abrechnung	
§ 52. ¹ Das Amt veröffentlicht den Entscheid über die Ausrichtung der Subvention auf seiner Website.	Die Informationen über subventionierte Projekte sollen auf der Website des Kantons öffentlich zugänglich sein. Dies nicht nur aus Transparenzgründen mit Bezug auf die Verwendung von staatlichen Mitteln, sondern es soll auch verhindert werden, dass Ressourcen für die Konzipierung eines Projekts aufgewendet werden, das in gleichartiger oder ähnlicher Weise bereits von anderen durchgeführt wird.
<sup>2</sup> Projektänderungen nach dem Subventionsentscheid sind vorgängig zu bewilligen.	Da der Subventionsentscheid auf der Grundlage der eingereichten Projektunterlagen gefällt wird, muss bei Projektänderungen, der Subventionsentscheid durch die zuständige Behörde (je nach Ausgabenkompetenz Amt, Direktion oder Regierungsrat) erneut überprüft werden können.
<sup>3</sup> Der mit dem Subventionsentscheid festgelegte Betrag kann auf Gesuch erhöht werden, wenn ausgewiesene Mehrkosten auf bewilligte Projektänderungen oder auf durch die Subventionsempfängerin oder den Subventionsempfänger nicht beeinflussbare Gründe zurückzuführen sind.	Projektsubventionen können nicht beliebig erhöht werden. Mit dieser Bestimmung soll die Kostendisziplin der Subventionsempfängerinnen oder der Subventionsempfänger unterstützt werden. Auch dieser Entscheid ist von der zuständigen Behörde (in Abhängigkeit von der Ausgabenkompetenz) zu fällen.

<sup>4</sup> Nach Abschluss der Projektausführung reicht die Subventionsempfängerin oder der Subventionsempfänger dem Amt einen Abschlussbericht und eine Projektabrechnung ein. Das Amt veröffentlicht den Abschlussbericht auf seiner Website.	Es besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse, Einsicht in die Berichterstattung über die Verwendung von Subventionen zu erhalten. Insbesondere für andere Leistungserbringende können Informationen über den Verlauf von innovativen Projekten von grossem Nutzen sein. Ein Abschlussbericht gibt u.a. Auskunft über den Projektverlauf, die Zielerreichung und gewonnene Erkenntnisse.
I. Kostenübernahmegarantie	
Verfahren betreffend Kostenübernahme	
a. Allgemeines	
§ 53. ¹ Ein Antrag um Kostenübernahme für einen Leistungsbezug nach KJG ist dem Amt für jede Leistungsbeziehende und jeden Leistungsbeziehenden einzeln zu stellen.	Für die administrative Abwicklung des Kostenübernahmeverfahrens ist die Erfassung jedes Leistungsbezugs pro Leistungsbeziehende bzw. pro Leistungsbeziehender erforderlich.
<sup>2</sup> Ändern sich die Verhältnisse der Leistungsbeziehenden oder deren Eltern im Sinne vom § 55 Abs. 1 lit. b und c während des Leistungsbezugs, haben die Antragstellenden dies dem Amt unverzüglich mitzuteilen.	Dem Amt zu melden ist beispielsweise eine Veränderung der elterlichen Sorge oder ein Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Leistungsbeziehenden.
b. Eingabefrist	
§ 54. ¹ Anträge um Kostenübernahme sind dem Amt mindestens sechs Arbeitstage vor Beginn bzw. Verlängerung des Leistungsbezugs mit den erforderlichen Informationen und Beilagen gemäss § 55 Abs. 1 und 2 schriftlich mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal einzureichen.	Im Regelfall müssen Anträge um Kostenübernahme vor Beginn des Leistungsbezugs gestellt werden. In der Praxis gibt es allerdings Fälle, die einen vorgängigen Antrag um Kostenübernahme verunmöglichen bzw. in denen die ordentlichen Verfahrensabläufe nicht eingehalten werden können. Abs. 2 und 3 nennen diese Ausnahmen.
<sup>2</sup> In Abweichung von der Frist gemäss Abs. 1 kann ein Antrag um Kostenübernahme eingereicht werden	

а	beim Bezug von Familien- und Heimpflege bei besonderer Dringlichkeit bis einen Monat nach Beginn des Leistungsbezugs,	Als besonders dringlich gelten beispielsweise Notfallplatzierungen, bei denen zur Sicherung des Kindeswohls der ordentliche Platzierungsprozess nicht eingehalten werden kann. In der Regel erfolgen Notfallplatzierungen in Institutionen, die dazu über spezifische Konzepte verfügen, beispielsweise sogenannte Aufnahme- und Durchgangsheime. Notfallplatzierungen in Pflegefamilien sind nur dann sinnvoll, wenn kein individueller Passungsprozess vorzunehmen ist, weil zwischen Pflegefamilie und zu platzierendem Kind bereits eine Beziehung besteht.
		Es liegt eine akute Gefährdungssituation vor, in der unmittelbar eine Platzierung vorgenommen werden muss. Notfallplatzierungen erfolgen häufig durch die Polizei, können aber auch durch die KESB (oder ein Gericht), durch eine Ärztin oder einen Arzt (FU) oder Eltern vorgenommen werden. Selbsteinweisungen von Jugendlichen sind auch als Notfälle zu betrachten.
b	. beim Bezug von ergänzenden Hilfen zur Erziehung, wenn der Anspruch begründende Wohnsitz im Kanton Zürich gemäss § 3 Abs. 1 KJG nach Beginn des Leistungsbezugs entsteht, bis ein Jahr nach dem Wohnsitzwechsel.	Wenn Eltern oder volljährige Leistungsbeziehende in den Kanton Zürich ziehen bzw. leistungsbeziehende Minder- oder Volljährige nach Beginn des Leistungsbezugs zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich begründen, entsteht ein Anspruch auf eine Leistung nach KJG. In der Praxis kommt es regelmässig vor, dass die Meldung des Wohnsitzwechsels verspätet erfolgt und nicht rechtzeitig Antrag um Kostenübernahme gestellt wird. Das hat u.a. damit zu tun, dass andere Kantone mit Bezug auf die Kostenpflicht nicht an den zivilrechtlichen Wohnsitz, sondern an den Unterstützungswohnsitz anknüpfen, der Unterstützungswohnsitz jedoch trotz Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes bei dauerhaften Fremdplatzierungen derselbe bleibt (vgl. Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG). Die Regelung der Ausnahme in Abs. 2 lit. c erfolgt in Anlehnung an Ziffer 3.2. der Empfehlungen des Vorstandes der Vereinbarungskonferenz IVSE vom 8. März 2019 über die Festlegung einer Frist zur rückwirkenden Kostenübernahme in Folge eines Wohnsitzwechsels, die vorsehen, dass der neue Wohnkanton ab dem Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels für die Zusicherung der Leistungsabgeltung (Kostenübernahmegarantie) zuständig ist. Er muss die Leistungsabgeltung im Sinne von Artikel 19 IVSE jedoch rückwirkend höchstens für zwölf Monate ab Zustellung des neuen Kostenübernahmeantrags zusichern. Die Konsequenzen einer noch späteren Meldung eines Wohnsitzwechsels trägt (ob verschuldet oder nicht) der bisherige Wohnkanton.
E	Bei Anordnung des Leistungsbezugs durch eine Kindes- oder rwachsenenschutzbehörde (KESB) oder ein Gericht prüft das Amt ie Kostenübernahme unabhängig von der Frist gemäss Abs. 1.	Bei Anordnungen eines Leistungsbezugs durch eine KESB oder ein Gericht überprüft das Amt die Eignung und Erforderlichkeit der angeordneten ergänzenden Hilfe zur Erziehung nicht. Das Amt muss jedoch den angeordneten Leistungsbezug hinsichtlich der formalen Anspruchsvoraussetzungen nach KJG (z.B. Wohnsitz

	und Alter des Kindes) überprüfen. An die Frist gemäss § 54 Abs. 1 sind die KESB und Gerichte nicht gebunden. Anträge um Kostengutsprache müssen bei von KESB oder Gerichten angeordnetem Leistungsbezug auch rückwirkend bearbeitet werden.
<sup>4</sup> Bei gemäss dieser Bestimmung rechtzeitig eingereichten Anträgen besteht der Anspruch bei Gutheissung ab Beginn des Leistungsbezugs.	Werden die Anträge gemäss dieser Bestimmung rechtzeitig eingereicht, hat dies zur Folge, dass die entsprechenden Leistungen bei Erteilung einer Kostenübernahme rückwirkend abgegolten werden.
<sup>5</sup> Bei gemäss dieser Bestimmung verspätet eingereichten Anträgen besteht der Anspruch bei Gutheissung ab Eingang des Antrags beim Amt.	Bei verspätet eingereichten Anträgen wird die Kostenübernahme bei Gutheissung des Antrags ab dem Datum gesprochen, an dem der Antrag beim Amt eingeht.
c. Antragstellung im Allgemeinen	
§ 55. ¹ Der Antrag um Kostenübernahme enthält:	
eine Begründung für den beabsichtigten Bezug einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung,	Die Eltern bzw. volljährigen Leistungsbeziehenden oder von der KESB mit der Antragstellung beauftragte Mandatspersonen begründen, weshalb aus ihrer Sicht der Bezug einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung nötig ist. Die Eltern können dazu die Unterstützung von Fachstellen beiziehen. In der Regel wird im Antrag die aus Sicht der Antragstellenden notwendige Leistung und die bzw. der als geeignet erachtete Leistungserbringende bezeichnet. Es kann aber auch dem Amt überlassen werden, die aufgrund der Begründung für den Leistungsbezug passende Leistung und die bzw. den geeignete/n Leistungserbringende/n vorzuschlagen.
	In den allermeisten Fällen werden die Eltern hinsichtlich des Leistungsbezugs von Mandatspersonen begleitet oder von Sozialarbeitenden der Jugendhilfestellen des Kantons (kjz) oder der Stadt Zürich unterstützt. Diese Fachpersonen beraten die Eltern bzw. volljährigen Leistungsbeziehenden und helfen ihnen beim Ausfüllen der Formulare. Wenn ausnahmsweise Eltern bzw. volljährige Leistungsbeziehende direkt, ohne dass sie bereits bei einer entsprechenden Fachstelle vorstellig wurden bzw. ohne, dass eine Mandatsperson von der KESB oder dem Gericht zur Begleitung des Leistungsbezugs eingesetzt wurde, einen Antrag um Kostengutsprache stellen, lässt das Amt im Rahmen seiner Entscheidfindung die Notwendigkeit eines Leistungsbezugs in der Regel von einer Jugendhilfestelle beurteilen.

b. die Personalien und einen Nachweis für den Wohnsitz der bzw. des Leistungsbeziehenden,	Als Wohnsitznachweis gilt nicht in jedem Fall die behördliche Wohnsitzbestätigung. Wer sich mit der erkennbaren Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde niedergelassen hat und dort über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt, begründet im Zeitpunkt seiner Niederlassung in jener Gemeinde ihren bzw. seinen Wohnsitz, auch wenn sie bzw. er sich dort (noch) nicht angemeldet bzw. in der alten Wohngemeinde nicht abgemeldet hat. Der Wohnsitz eines Kindes kann beispielsweise auch aus einer Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts hervorgehen.
c. bei minderjährigen Leistungsbeziehenden die Personalien und die Wohnadresse der sorgeberechtigten Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils.	
<sup>2</sup> Bei einem Antrag auf Verlängerung des Leistungsbezugs kann auf das Einreichen eines Wohnsitznachweises der oder des Leistungsbeziehenden verzichtet werden.	Da die Antragstellenden gemäss § 53 Abs. 2 verpflichtet sind, geänderte Verhältnisse unverzüglich zu melden, kann bei einem Antrag auf Verlängerung des Leistungsbezugs auf einen weiteren Nachweis der Wohnsitzverhältnisse verzichtet werden.
<sup>3</sup> Bei minderjährigen Leistungsbeziehenden ist der Antrag um Kostenübernahme zu stellen von	Volljährige Leistungsbeziehende stellen selbst Antrag (auf Fortsetzung des Leistungsbezug und ggf. Abschluss in einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung von geringerer Betreuungsintensität gemäss § 3). Dies braucht nicht geregelt zu werden. Volljährige können auch jemanden zur Antragstellung bevollmächtigen. Eine allfällige Mandatsperson der oder des volljährigen Leistungsbeziehenden kann den Antrag stellen, sofern der ihr von der KESB erteilte Auftrag die Unterzeichnung eines entsprechenden Antrags mitumfasst.
a. den sorgeberechtigten Eltern, dem sorgeberechtigten Elternteil bzw. der Gemeinde gemäss § 24 KJG oder	Bei minderjährigen Leistungsbeziehenden haben grundsätzlich die Eltern Antrag um Kostenübernahme für den Bezug einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung zu stellen. Gemäss Art. 300 ZGB vertreten Pflegeeltern Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist. Vor diesem Hintergrund gilt als Antrag der Eltern gemäss § 24 KJG auch ein Antrag der Pflegeeltern beispielsweise um DAF-Begleitung eines Pflegeverhältnisses. An Eltern statt können gestützt auf das ZGB u.a. auch die Vormundin oder der Vormund einen Antrag stellen, beispielsweise wenn das Kind Waise ist.
b. der bzw. dem urteilsfähigen minderjährigen Leistungsbeziehenden,	Urteilsfähige Minderjährige können selbst Antrag um Kostenübernahme für den Bezug einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung stellen.

c. der Beiständin oder dem Beistand im Auftrag der KESB oder des Gerichts.	
<sup>4</sup> Hat eine KESB oder ein Gericht den Leistungsbezug angeordnet, stellt den Antrag um Kostenübernahme in Abweichung von Abs. 3	Bei angeordnetem Leistungsbezug stellt die KESB oder das Gericht bzw. im Auftrag der KESB oder des Gerichts die Beiständin oder der Beistand den Antrag.
a. die KESB oder das Gericht,	
b. im Auftrag der KESB oder des Gerichts die Beiständin oder der Beistand.	
d. Antrag gemäss § 22 Abs. 2 KJG	
§ 56. Mit einem Antrag um Kostenübernahme für den Bezug von ergänzenden Hilfen zur Erziehung bei Leistungserbringenden ohne Leistungsvereinbarung mit dem Amt sind zusätzlich zu den Unterlagen und Informationen gemäss § 55 Abs. 1 und 2 einzureichen:	Ausnahmsweise kann der Bezug einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung bei Leistungserbringenden ohne Leistungsvereinbarung mit dem AJB erforderlich sein, beispielsweise wenn ein Platz in einer spezialisierten Einrichtung benötigt wird, mit der das AJB keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. In der Regel sind es ausserkantonale Anbietende, die keine Leistungsvereinbarung mit dem AJB haben.  Sollten Eltern bzw. eine KESB oder ein Gericht einen Leistungsbezug bei Leistungserbringenden ohne Leistungsvereinbarung wünschen bzw. anordnen, müssen sie für die Kostenübernahmegarantie die zusätzlich nötigen Angaben gemäss lit. a und b beibringen.
eine Begründung, weshalb der beabsichtigte Leistungsbezug bei einer bzw. einem Anbietenden von ergänzenden Hilfen zur Erziehung ohne Leistungsvereinbarung mit dem Amt erfolgen soll,	Grundsätzlich können KESB und Gerichte einen Leistungsbezug bei beliebigen Leistungserbringenden anordnen. Will aber eine KESB oder ein Gericht einen Leistungsbezug nach KJG anordnen, der über das KJG finanziert wird, ist dabei zu berücksichtigen, dass zur Ermöglichung einer verlässlichen Leistungs- und Versorgungssteuerung die ergänzenden Hilfen zur Erziehung bei Anbietenden mit Leistungsvereinbarung mit dem Amt zu beziehen sind. Aus dem Antrag muss deshalb hervorgehen, weshalb der Leistungsbezug bei einer bzw. einem Anbietenden von ergänzenden Hilfen zur Erziehung ohne Leistungsvereinbarung mit dem Amt bezogen werden soll. In Fällen, in denen eine KESB oder ein Gericht den Leistungsbezug angeordnet hat, genügt in der Regel die Einreichung des entsprechenden Entscheids, da sich dieser mit der Eignung der bzw. des Anbietenden auseinandersetzt. Eine Kostenübernahmegarantie wird in diesen Fällen gemäss § 23

		Abs. 2 KJG erteilt, wenn kein gleichwertiges Angebot bei Leistungserbringenden mit Leistungsvereinbarung mit dem Amt zur Verfügung steht.
M 1	in Nachweis betreffend das Erfüllen der Bewilligungs- oder Meldevorschriften gemäss der Verordnung vom 19. Oktober 977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) und der Vorgaben des zuständigen Kantons,	Falls in einem anderen Kanton für die sozialpädagogische Familienhilfe keine Meldepflicht gilt, besteht der Nachweis darin, die rechtlichen Grundlagen aufzuzeigen, aus denen hervorgeht, dass keine Meldepflicht besteht.  Wenn ein Kind weniger als einen Monat entgeltlich aufgenommen wird (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. a PAVO), ist keine Bewilligung erforderlich. Es genügt der Nachweis über die geplante kurze Dauer des Pflegeverhältnisses. Die Kostenübernahmegarantie wird entsprechend auch nur auf die kurze Dauer des Pflegeverhältnisses ausgestellt. Sollte sich die Dauer des Pflegeverhältnisses verlängern und dieses dadurch bewilligungspflichtig werden, ist mit dem neuen Antrag um eine Kostenübernahmegarantie der Nachweis über die Bewilligung einzureichen.
		Da die Kantone strengere Vorschriften erlassen können als sie die PAVO vorsieht, muss auch auf die Vorschriften des anderen Kantons verwiesen werden.
c. A	angaben zu den Kosten des Leistungsbezugs.	Belegt werden müssen die vollen Kosten des Leistungsbezugs bei inner- oder ausserkantonalen Leistungsbringenden ohne Leistungsvereinbarung mit dem Amt.
e. Einl	bezug	
Gerich über d Leistur	Wird der Leistungsbezug nicht von der KESB oder einem nt angeordnet, berücksichtigt das Amt bei seinem Entscheid lie Kostenübernahme die Meinung der minderjährigen ngsbeziehenden zum beantragten Leistungsbezug nessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.	Die Entscheidung, eine bestimmte ergänzende Hilfe zur Erziehung bezogen werden soll, betrifft die Interessen der Leistungsbeziehenden massgeblich. Eine Anhörung der minderjährigen Leistungsbeziehenden zum Leistungsbezug ist entsprechend wichtig. Eine persönliche Anhörung ist möglich, aber nicht zwingend. Die Meinungsäusserung der minderjährigen Leistungsbeziehenden kann auch durch eine Rechts- bzw. Verfahrensvertretung der minderjährigen Leistungsbeziehenden oder durch Mitarbeitende einer ggf. involvierten Fachstelle übermittelt werden.
		Wenn die KESB oder das Gericht den Leistungsbezug anordnet, hören diese die minderjährigen Leistungsbeziehenden vorgängig an (Art. 314a ZGB, Art. 298 ZPO). Volljährige Leistungsbeziehende müssen

	nicht separat angehört werden, weil sie selber Antrag stellen und damit ihre Meinung bereits aus dem Antrag hervorgeht und gestützt darauf bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wird.
f. Dauer der Kostenübernahmegarantie	
§ 58. ¹ Das Amt erteilt die Kostenübernahmegarantie	Soll ein Leistungsbezug über die Volljährigkeit hinaus andauern, müssen die urteilsfähigen
a. höchstens für ein Jahr,	Leistungsbeziehenden für die Zeit nach Erreichen der Volljährigkeit gemäss § 54 Abs. 1 mindestens sechs Arbeitstage im Voraus (vor Erreichen der Volljährigkeit) einen neuen Antrag stellen.
b. bei minderjährigen Leistungsbeziehenden längstens bis zu deren Volljährigkeit.	In der Regel handelt es sich bei den ergänzenden Hilfen zur Erziehung um Massnahmen, die auf eine längere Dauer angelegt sind. Es gibt aber auch kurzfristige Massnahme wie sozialpädagogische Intensivabklärungen, in diesen Fällen wird die Dauer der Kostenübernahmegarantie entsprechend kürzer ausfallen.
<sup>2</sup> Bei Anordnung des Leistungsbezugs durch eine KESB oder ein Gericht richtet sich die Dauer der Kostenübernahmegarantie nach der Anordnung der KESB oder des Gerichts.	Im Rahmen ihrer Anordnung entscheiden KESB und Gericht über die notwendige Dauer des Leistungsbezugs.
g. Kostenübernahme Aus- und Weiterbildung	
§ 59. ¹ Pflegeeltern, die gemäss § 3 KJG eine Leistungsbeziehende bzw. einen Leistungsbeziehenden mit Wohnsitz im Kanton Zürich betreuen, reichen dem Amt für den Bezug einer Aus- oder Weiterbildung den Antrag um Kostenübernahme in Abweichung von §§ 53-56 mindestens sechs Arbeitstage vor deren Beginn schriftlich mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal ein.	Das Verfahren betreffend die Kostenübernahmegarantie ist auf den Bezug von ergänzenden Hilfen zur Erziehung durch betroffene Familien ausgerichtet. Da die Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern gemäss Art. 20a PAVO als Dienstleistungsangebot in der Familienpflege gilt, das gestützt auf das KJG als ergänzende Hilfe zur Erziehung beansprucht werden kann, wird auch die Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern nur bei Vorliegen einer Kostenübernahmegarantie finanziert. Die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen, die für eine Kostenübernahmegarantie erfüllt sein müssen, sind jedoch bei der Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern definitionsgemäss deutlich geringer und können in einem von den §§ 53-56 abweichenden – vereinfachten – Verfahren geprüft werden.
<sup>2</sup> Der Antrag um Kostenübernahme enthält:	Der Antrag um Kostenübernahme enthält die Personalien der Antragstellenden, Angaben zum Inhalt und zu
a. die Personalien der Antragstellenden,	den Kosten der Aus- oder Weiterbildung, für deren Besuch um Kostenübernahme ersucht wird.

b. die Bezeichnung der Aus- oder Weiterbildung,	
c. Angaben zum Inhalt der der Aus- oder Weiterbildung,	
d. Angaben zu den Kosten der Aus- oder Weiterbildung.	
h. Kostenübernahme Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien	
§ 60. Leistungserbringende im Bereich Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien reichen in Abweichung von §§ 53-56 dem Amt den Antrag um Kostenübernahme innerhalb sechs Arbeitstagen seit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Rahmen der Leistungsvereinbarung schriftlich mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal ein.	Die Vermittlungstätigkeit ist, soweit es dabei um das Suchen von potentiellen Pflegeeltern und die Bewirtschaftung eines Pools interessierter, möglicherweise geeigneter Pflegeeltern geht, nicht an eine konkrete leistungsbeziehende Person gebunden. Die konkrete Einzelfallvermittlung erfolgt zudem vor Beginn des Leistungsbezugs durch ein konkretes Pflegekind. Vor diesem Hintergrund drängen sich für die Vermittlungstätigkeit besondere Bestimmungen für das Kostenübernahmegarantieverfahren auf. Einen Antrag um eine Kostenübernahme (für das generelle Aufnehmen der Vermittlungstätigkeit) können anbietende DAF stellen, die schon eine Leistungsvereinbarung mit dem Amt haben. Erst wenn die grundsätzliche Beitragsberechtigung mit der Rahmenvereinbarung festgestellt wurde, macht das Entscheiden über eine Kostenübernahmegarantie, vorliegend die Erlaubnis, für die Vermittlungstätigkeit nach der KJV (§ 29 Abs. 1 lit. d) Rechnung stellen zu können, Sinn. Nachdem diese DAF bereits über eine Leistungsvereinbarung mit dem Amt verfügen und damit dem Amt alle nötigen Informationen über die ausgeübte Tätigkeit vorliegen, müssen dem Antrag um eine Kostenübernahmegarantie keine weiteren Unterlagen oder Angaben beigelegt werden.
i. Finanzierung ohne Kostenübernahmegarantie	
§ 61. <sup>1</sup> Lehnt das Amt die Erteilung einer Kostenübernahmegarantie in dringlichen Fällen gemäss § 54 Abs. 2 ab, übernimmt es die Kosten des Leistungsbezugs bis zum Entscheid über die Kostenübernahme, längstens aber für 30 Tage.	Bei besonders dringlichen Platzierungen (z.B. Einweisung durch Polizei oder bei Selbsteinweisungen von Jugendlichen) kann es vorkommen, dass das Amt im Rahmen des Kostenübernahme-Verfahrens, das in der Regel aufgrund der Dringlichkeit erst nach Beginn des Leistungsbezugs erfolgt, zum Schluss kommt, dass keine Kostenübernahmegarantie geleistet werden kann, weil aus Sicht des Amts keine oder eine andere ergänzende Hilfe zur Erziehung nötig ist. In diesen Fällen sind Kosten für eine ergänzende Hilfe zur Erziehung entstanden, ohne dass dafür eine Kostenübernahmegarantie gesprochen wurde.

<sup>2</sup> Nach Wegfall des Anspruch begründenden Wohnsitzes im Kanton Zürich übernimmt das Amt die Kosten des Leistungsbezugs bis zum Entscheid über die Kostenübernahme durch die zuständige ausserkantonale Behörde, längstens aber für 60 Tage.	Vereinzelt kann es vorkommen, dass bei einem Wohnsitzwechsel aus dem Kanton Zürich in einen anderen Kanton die neu zuständige Stelle die Leistung und damit die Kostenübernahmegarantie ablehnt. In diesen Fällen soll aus Gründen des Kindeswohls kein abrupter Abbruch der vom Amt im Kanton Zürich als notwendig erachteten Leistung erfolgen, sondern ein geordneter Abschluss gewährleistet werden. Der Wegfall des Anspruch begründenden Wohnsitzes ist dem Amt unverzüglich mitzuteilen (§ 53 Abs. 2).
j. Eröffnung des Entscheids	
§ 62. Das Amt stellt den Entscheid über die Kostenübernahme zu:	
a. den Antragstellenden,	Die Antragstellenden erhalten Bescheid über eine bewilligte oder abgelehnte Kostenübernahme.
<ul> <li>b. den sorgeberechtigten Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil, wenn die bzw. der antragstellende Leistungsbeziehende minderjährig ist,</li> </ul>	Es kommt vor, dass sich Jugendliche selbst einweisen. Der Grund dafür kann beispielsweise erlebte Gewalt durch ein Elternteil sein. Auch in diesen Fällen müssen die Eltern über die Kostenübernahmegarantie informiert werden. Wenn die Sicherheit der bzw. des Jugendlichen im Einzelfall gefährdet scheint, wird im Bescheid über die Kostenübernahmegarantie auf Informationen zum Aufenthaltsort verzichtet.
<ul> <li>c. den minderjährigen Leistungsbeziehenden ab vollendetem 14.</li> <li>Altersjahr, wenn die sorgeberechtigen Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil Antrag stellen,</li> </ul>	Diese Bestimmung orientiert sich an § 59 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (LS 232.3).
d. den Leistungserbringenden.	Die Leistungserbringenden benötigen den Bescheid über die Finanzierung eines Leistungsbezugs, der von ihnen geleistet werden soll.
4. Abschnitt: Datenschutz	
Dossierführung und Schweigepflicht	
§ 63. ¹ Die Leistungserbringenden führen über die Leistungserbringung für jede Leistungsbeziehende und jeden Leistungsbeziehenden ein Dossier.	Über die Leistungserbringung sind vollständige, nachvollziehbare und transparente physische Papierdossiers oder elektronische Aufzeichnungen zu erstellen. Die Aufbewahrungsdauer des Dossiers richtet sich nach dem entsprechenden Erlass der Direktion (vgl. § 30 KJG). Sorgeberechtigte Elternteile von minderjährigen

	Leistungsbeziehenden bzw. Vormundinnen oder Vormunde der Leistungsbeziehenden und urteilsfähige sowie volljährige Leistungsbeziehende haben jederzeit Anspruch auf Einsicht in das Dossier, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen der Einsicht entgegenstehen.
<sup>2</sup> Sie wahren Stillschweigen über Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen.	Die Leistungserbringenden sind verpflichtet, über Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, Stillschweigen zu bewahren. Vorbehalten bleiben dabei Vorschriften, welche die Bekanntgabe von Personendaten erlauben oder eine Meldepflicht vorsehen. Unter den Begriff Leistungserbringende fallen nicht nur die direkt leistungserbringenden Betreuungspersonen, sondern alle an der Leistungserbringung beteiligten Personen wie die Organe der Trägerschaft und alle Angestellten beispielsweise eines Heimpflegeangebots.
Datenbekanntgabe an das Bundesamt für Justiz (BJ)	
§ 64. ¹ Die für die Führung der schweizerischen Plattform für Heimerziehung und Familienpflege erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten und besondere Personendaten, sind nach den Vorgaben des BJ zu übermitteln:	Das Bundesamt für Justiz führt eine Plattform für Heimerziehung und Familienpflege als nationale Datenbank, auf der Daten gesammelt werden, die u.a. Aussagen zur Situation der platzierten Leistungsbeziehenden in der Schweiz sowie des vorhandenen Angebots an Heimpflege- und Familienpflegeangebote und dessen Nutzung ermöglichen sowie die Kantone bei der Bedarfsplanung und Steuerung unterstützen soll. Eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht für die Datenerhebung steht noch aus.
a. von den Leistungserbringenden im Bereich sowie Familien- und Heimpflege,	Alle in der Regel an einer durch die KESB oder Gericht angeordneten oder durch die Eltern veranlassten Platzierung beteiligten Fachpersonen übermitteln die gemäss den Vorgaben des BJ von ihnen benötigten Informationen ans BJ, indem sie diese auf der Plattform erfassen. In erster Linie sind dies die Leistungserbringenden.
<ul> <li>bei einer nicht zustande gekommenen Platzierung von den Beistandspersonen der Leistungsbeziehenden oder den von den Antragsstellenden oder vom Amt beigezogenen Jugendhilfestellen.</li> </ul>	Wenn eine Platzierung (z.B. mangels geeignetem Angebot) nicht zustande kommt, sind es die involvierten Beistandspersonen oder, wenn keine Beistandschaft errichtet wurde, die von den Antragstellenden oder vom Amt im Rahmen des Verfahrens um Kostenübernahmegarantie beigezogenen Jugendhilfestellen, die für die Übermittlung der Daten zuständig sind.
<sup>2</sup> Zu den Personendaten, die gemäss Abs. 1 über den Bezug von Familien- oder Heimpflege übermittelt werden, gehören insbesondere Informationen über	

a. Geburtsjahr und Geschlecht,	Damit keine Rückschlüsse auf konkrete Leistungsbeziehende möglich sind, werden nur ihr Geburtsjahr und Geschlecht zuhanden BJ übermittelt.
b. die Art des bezogenen Familien- oder Heimpflegeangebots,	Bei der Art des Angebots ist zu beschreiben, ob es sich beispielsweise um einen Dauer-, Wochen oder Ferienpflegeplatz handelt.
c. den Zeitraum der Platzierung,	Zu den Informationen über den Zeitraum der Platzierung gehören beispielsweise Eintritts- und Austrittsdaten in ein Familienpflege- oder ein Heimpflegeangebot sowie die Übertrittsdaten von einem in ein anderes Angebot.
d. die Gründe für die Platzierung,	Bei den Gründen für eine Platzierung in ein Heimpflegeangebot wird unter anderem unterschieden zwischen zivilrechtlichen (Kindesschutz) oder strafrechtlich begründeten Platzierungen.
e. eine nicht zustande gekommene Platzierung.	Informationen über eine nicht zustande gekommene Platzierung können insbesondere zugunsten der Planung eines bedarfsgerechten Angebots an ergänzenden Hilfen zur Erziehung wichtig sein. Beispielsweise bedarf es im Rahmen der Suche für einen geeigneten Platz in einem Familienpflege- oder Heimpflegeangebot regelmässig mehrerer Versuche, bis die Passung erfolgreich ist. Die konkreten Informationen zu den Hintergründen unterstützen die Bedarfsplanung.
5. Abschnitt: Übergangsbestimmungen	
Meldefrist sozialpädagogische Familienhilfe	
§ 65. Anbietende sozialpädagogischer Familienhilfe mit Sitz bzw. Wohnsitz im Kanton, die schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung tätig waren, melden ihre Tätigkeit innert drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Amt.	Die sozialpädagogische Familienhilfe wird im Kanton Zürich mit dem Inkrafttreten des KJG meldepflichtig. Analog zur in der PAVO (Art. 20b Abs. 2) statuierten Frist, innert der neue Anbietende sozialpädagogischer Familienhilfe gemäss § 7 Abs. 2 KJG ihrer Meldepflicht nachkommen müssen, sollen auch bestehende Anbietende ihre Tätigkeit innert drei Monaten beim Amt melden.
Berufsausbildung Betreuungs- und Leitungspersonen Heimpflege	

§ 66. <sup>1</sup> Betreuungspersonen, welche die Voraussetzungen gemäss § 17 f. nicht erfüllen, werden bis drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an den erforderlichen Personalbestand gemäss § 16 angerechnet, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in einem Heimpflegeangebot im Kanton Zürich angestellt sind.	Damit die Trägerschaften genügend Zeit haben, die aus Gründen des Kindeswohls gegenüber dem bisherigen Recht teilweise verschärften Vorgaben umzusetzen, werden grosszügige Übergangsregelungen erlassen. Für die Nachqualifikation von Mitarbeitenden wird drei Jahre Zeit gewährt.
<sup>2</sup> In Abweichung von Abs. 1 werden Betreuungspersonen, welche die Voraussetzungen gemäss § 17 f. nicht erfüllen, dauerhaft an den erforderlichen Personalbestand gemäss § 17 angerechnet, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung	Betreuungspersonen, die seit mindestens zehn Jahren in einem Heimpflegeangebot angestellt sind und die das 55. Altersjahr erreicht haben, müssen sich, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 17 f. nicht erfüllen, nicht nachqualifizieren, sondern werden grundsätzlich an den Personalbestand angerechnet.
a. das 55. Altersjahr vollendet haben und	
b. seit mindestens zehn Jahren in einem Heimpflegeangebot als Betreuungsperson angestellt sind.	
<sup>3</sup> Leitungspersonen, welche die Voraussetzungen gemäss § 20 nicht erfüllen, können in ihrer bisherigen Leitungsfunktion tätig bleiben, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im betreffenden Heimpflegeangebot im Kanton Zürich angestellt sind.	Leitungspersonen, die bereits in einer Leitungsfunktion tätig sind, müssen allenfalls fehlende Qualifikationen lediglich im Hinblick auf einen Wechsel in eine andere Leitungsfunktion bzw. in ein anderes Heimpflegeangebot nachholen.
Räumlichkeiten Heimpflege	
§ 67. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bewilligte Heimpflegeangebote müssen die Voraussetzungen gemäss § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllen.	Bestehende Heimpflegeangebote, welche die Voraussetzungen gemäss § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 nicht erfüllen, haben sechs Jahre Zeit, ihre Räumlichkeiten entsprechend anzupassen.

Abaeltuna	sozialnäda	aoaische	Familienpflege
ANGUITATIO	JULIUIPUUU	gogiaciic	i annincipiicge

§ 68. Familienpflege wird bei Pflegeverhältnissen, die vor 2021 begonnen haben, auf Antrag der Pflegeeltern bis zum Abschluss der Pflegeverhältnisse, längstens jedoch bis fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Tarif gemäss der letzten vor dem Inkrafttreten ausgestellten Kostenübernahmegarantie abgegolten.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden sozialpädagogisch ausgebildete Pflegefamilien und Pflegefamilien ohne sozialpädagogische Ausbildung nicht mehr unterschiedlich abgegolten. Nach neuem Recht ist nur noch ein Tarif vorgesehen für die Abgeltung von Pflegefamilien. Unter bisherigen Recht gibt es sogenannte sozialpädagogische Pflegefamilien, die für ihre Betreuungsleistung höher entlöhnt werden als Pflegefamilien ohne sozialpädagogische Ausbildung und höher, als ihre Leistung künftig abgegolten werden wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass weitere Pflegefamilien zu einem höheren Tarif als in den bisherigen Pflegegeldrichtlinien vorgesehen entlöhnt wurden. Um zu verhindern, dass Pflegefamilien aufgrund der künftigen tieferen Entlöhnung ihre Aufgabe als Pflegeeltern nicht mehr wahrnehmen möchten und in der Folge Leistungsbeziehende umplatziert werden müssten, sollen generell alle Pflegefamilien im Sinne einer Besitzstandwahrung die Möglichkeit haben, während einer Übergangszeit weiterhin zum bisherigen Tarif abgegolten zu werden.

## Kostenübernahmegarantien

§ 69. <sup>1</sup> Für nach bisherigem Recht finanzierte ergänzende Hilfen zur Erziehung für Leistungsbeziehende mit Wohnsitz im Kanton Zürich gilt die Kostenübernahmegarantie nach KJG bis längstens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung als erteilt.

Eine grosse Anzahl von Leistungsbezügen wird über den Inkrafttretenszeitpunkt des KJG und dieser Verordnung hinaus fortgesetzt werden müssen, weil die betroffenen Leistungsbeziehenden weiterhin darauf angewiesen sind. Es wird administrativ nicht zu bewältigen sein, dass nach altem Recht gesprochene Kostenübernahmegarantien bzw. die im Hinblick auf das Inkrafttreten notwendigerweise zu stellenden Gesuche um Verlängerung des Leistungsbezugs vom Amt auf den Inkrafttretenszeitpunkt hin gemäss § 23 KJG überprüft werden können. Die Übergangsbestimmung stellt sicher, dass ein bereits vor dem Inkrafttretenszeitpunkt im Rahmen eines Kostenübernahmeverfahrens bestätigter Anspruch auf einen Leistungsbezug bestehen bleibt, auch wenn er nicht rechtzeitig auf den Inkrafttretenszeitpunkt ins neue Recht überführt werden kann. Das heisst, dass die Bearbeitung der Gesuche um Kostenübernahmegarantie für die Verlängerung des Leistungsbezugs bis längstens eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgen kann. Diese Übergangsbestimmung wirkt sich nicht auf die Finanzierung des Leistungsbezugs aus. Jeder Leistungsbezug wird ab Inkrafttreten nach neuem Recht finanziert.

<sup>2</sup> Anträge um Verlängerung des Leistungsbezugs sind gemäss den Bestimmungen über das Verfahren betreffend die	
Kostenübernahme gemäss §§ 54 einzureichen.	

## **Anhang** (§ 45 Abs. 1 lit. d und Abs. 3, § 48 Abs. 3)

Höchstwerte betref	Höchstwerte betreffend Flächenmasse		
I. Wohnen			
Pos.	Raumbezeichnung	m <sup>2</sup>	
1.1	Zimmer der Zielgruppe	20	
1.2	Wohn- und Essbereich	15	
		pro Platz gemäss Leistungsvereinbarung (LV-Platz)	
1.3	Küche	2	
		pro LV-Platz	
1.4	Vorratsraum	10	
1.5	Freizeitraum/Spielraum innen	5	
		pro LV-Platz	
1.6	Hausaufgaben-/Computerraum	2	
		pro LV-Platz	
1.7	Büro-/Besprechungszimmer	30	
1.8	Sitzungszimmer	30	
1.9	Personalzimmer für Übernachtung	20	
1.10	Gruppengarderoben	15	

1.11	Besucherzimmer	20	
1.12	Aussenbereich/Gartensitzplatz	3	
		pro LV-Platz	
1.13	Waschküche	15	
1.14	Raum für Haushaltsvorrat	10	
1.15	Putzraum	10	
1.16	Liegeraum und Sanitätszimmer	4	
		pro Liegestelle	
1.17	Abstellraum Wohngruppe	15	
1.18	Ausgussraum	6	
II. Räume für Leistunger	II. Räume für Leistungen in agogisch gestalteter Bildung in beruflicher Praxis, agogisch gestalteter Beschäftigung und Tageswohnen		
Pos.	Raumbezeichnung	m²	
2.1	Sitzungszimmer/Zimmer für Agoginnen und Agogenen/Bibliothek/Sammlung/ Vorbereitung	20	
2.2	Pausenraum	2	
		pro Arbeitsplatz (AP)	
2.3	Ruheraum	3,5	
		pro LV-Platz	
2.4	Lagerraum (Rohmaterial- und Werkzeuglager)	8	
		pro AP	

2.5	Liegeraum und Sanitätszimmer	4
		pro Liegestelle
2.6	Garderoben/Waschraum	1,5
2.0	Garderoperi/waschiadin	
		pro AP
2.7	Putzraum	10
III. Verwaltung		
Pos.	Raumbezeichnung	m²
3.1	Büros	1,5
		pro AP
3.2	Sitzungszimmer	25
3.3	Cafeteria	2
		pro AP
3.4	Archiv	20
3.5	Putzraum	6
IV. Allgemeine Räume		
Pos.	Raumbezeichnung	m²
4.1	Mehrzweckraum	2
		pro LV-Platz
4.2	Stuhlmagazin/Abstellraum	20

4.3	Speisesaal	2.5 pro LV-Platz
4.4	Office	30
4.5	Putzraum	6
V. Hauswirtschaftlich	e Versorgung	
Pos.	Raumbezeichnung	m²
5.1	Betriebsküche	1.5
		pro
		LV-Platz
5.2	Nebenräume zu Küche	1.5
		pro
		LV-Platz
5.3	Wäscherei/Lingerie	1,8
		pro
		LV-Platz
5.4	Werkstatt	20
5.5	Schrankraum	1,5
		pro
		LV-Platz

	T	
5.6	Lagerräume	1,5
		pro
		LV-Platz
5.7	Abstellraum	50
5.8	Putzraum	6
VI. Aussenanlagen		
Pos.	Raumbezeichnung	m²
6.1	Spielbereich	2
		pro
		LV-Platz
6.2	Abstellraum	1
		pro
		LV-Platz
VII. Personal		
Pos.	Raumbezeichnung	m <sup>2</sup>
7.1	Garderoben	1
		pro
		AP

7.2	Aufenthalts- und Pausenraum	2
		pro
		AP

Änderung bisherigen Rechts	
Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:	
<b>1. Die Finanzausgleichsverordnung</b> vom 17. August 2011 (FAV, LS 132.11)	
In § 22 lit. c ist der Ausdruck Kinder- und Jugendheime zu streichen.	Die neue Finanzierungsform im Kinder- und Jugendheimbereich führt dazu, dass eine Verrechnung dieses Aufgabenbereichs mit dem demografischen Sonderlastenausgleich nicht mehr angebracht ist.
2. Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2)	
Anhang 2	
LS 852.2, Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge, 9b, ist in der Aufzählung der Bestimmungen gemäss § 39 lit. d aufzuheben.	Die Ausgabenkompetenzen hinsichtlich der Abgeltung von Leistungen für zürcherische Kinder in ausserkantonalen Heimen sind in der KJV abschliessend geregelt.
3. Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV, LS 831.31)	
Anerkannte Heime	
§ 1. Anerkannte Heime im Kanton Zürich im Sinne von Art. 25a Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-,Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV) sind:	
lit. a und b unverändert.	
lit. c und d werden aufgehoben.	Die Bereiche (Kinder- und Jugend-)Heimpflege und Familienpflege sind neu in der Kinder- und Jugendheimverordnung vom geregelt. Der Ausdruck Schulheime wurde mit der Revision des VSG im Rahmen des Erlasses des KJG am 27. November 2017 aufgehoben. Die bisherigen Schulheime gelten als Heimpflegeangebote gemäss der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung, die in Kombination mit Sonderschulung gemäss der Volksschulgesetzgebung angeboten werden.
lit. e Heim- und Familienpflegeangebote gemäss der Verordnung über die Kinder- und Jugendheime vom	
lit. f unverändert.	
4. Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21)	
Die Verordnung über die Jugendheime wird aufgehoben.	Die Regelungen über Jugendheime bzw. Heimpflegeangebote finden sich neu abschliessend in der KJV.

<b>5. Die Verordnung über die Pflegekinderfürsorge</b> vom 11. September 1969 (LS 852.22)	
Die Verordnung über die Pflegekinderfürsorge wird aufgehoben.	Die Regelungen über Pflegekinder finden sich neu abschliessend in der KJV.
6. Die Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 (V BAB, LS 852.23)	
Die Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung wird aufgehoben.	Die Regelungen über melde- und bewilligungspflichtige Leistungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung finden sich neu abschliessend in der V TaK, der KJV und VSV.